

SACHSEN-ANHALT KONZEP T 2011

DIE LINKE.

Fraktion im
Landtag von Sachsen-Anhalt

Öffentliche Sicherheit
bei Wahrung der Grundrechte
landesweit garantieren

Sachsen-Anhalt Konzept 2011

Öffentliche Sicherheit
bei Wahrung der Grundrechte
landesweit garantieren

Inhalt

Vorwort	4	4. Für eine bürgernahe, transparente und rechtsstaatliche Polizei	30
1. Einleitung	5	4.1. Schwerpunktbereich Polizei im Rahmen der Arbeit der Enquetekommission »Die Gestaltung einer zukunftsfähigen Personalentwicklung im öffentlichen Dienst des Landes Sachsen-Anhalt«	32
2. Linke Sicherheitspolitik im Interesse der Öffentlichen und persönlichen Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger des Landes	7	4.2. Kennzeichnungspflicht für Polizistinnen und Polizisten	35
2.1. Zum Stellenwert des Politikfeldes Sicherheit: Was unterscheidet »Innere Sicherheit« von »Öffentlicher Sicherheit«?	7	4.3. Unabhängige Beschwerdestelle Polizei	36
2.2. Öffentliche Sicherheit und die Wahrung der Grundrechte gehören unabdingbar zusammen	14	5. Datensammelwut versus Datenschutz	37
3. Das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt gehört auf den Prüfstand	17	5.1. Datenschutz und Öffentliche Sicherheit	37
3.1. Vorbemerkungen zum Polizei- und Ordnungsrecht	17	5.2. Beschäftigtendatenschutz stärken	40
3.2. Das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) bedarf der Novellierung.	19	6. Evaluierung des Versammlungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt	41
3.3. Zu einzelnen Regelungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt unter dem Blickwinkel der Grundrechtswahrung	21	7. Kontinuierlich gegen Rechts – Zivilgesellschaft stärken	44
3.3.1. Videoüberwachung	21	8. Akzente für eine demokratische, alternative Justiz	45
3.3.2. Rasterfahndung	23	8.1. Die Unabhängigkeit der Justiz – kein Thema der Geschichte, sondern ein Zukunftsthema	45
3.3.3. Großer Lauschangriff, Telekommunikations- und Wohnraumüberwachung	25	8.2. Die Justiz als »sozialer Reparaturbetrieb« der Gesellschaft?	47
3.3.4. Kommunale Kriminalitätsprävention	28	9. Zukunftsfähige Gestaltung des Brandschutzes im Interesse der Öffentlichen Sicherheit	48

Vorwort



Die Gewährleistung der Öffentlichen Sicherheit ist originärer Bestandteil der Öffentlichen Daseinsvorsorge. Von der Erfüllung dieser Aufgabe hängt auch für die Menschen in Sachsen-Anhalt maßgeblich die Lebensqualität ab. Insofern ist es selbstverständlich, dass die Landtagsfraktion DIE LINKE diesem Thema einen breiten Raum bei der Erarbeitung von politischen Konzepten einräumt.

Kaum ein Feld in der Politik ist in der öffentlichen Debatte so umstritten und Gegenstand der politischen Auseinandersetzung. Angeknüpft wird dabei oft an ein subjektives Sicherheitsgefühl der Menschen in Sachsen-Anhalt, auf das die Politik nicht selten mit Populismus und Aktionismus reagiert, wodurch die Situation oft dramatisiert, aber nie wirklich verbessert wird. Wir wissen vielmehr, dass das Sicherheitsgefühl der Menschen in Sachsen-Anhalt vielfach durch ihre soziale und ökonomische Situation viel stärker beeinträchtigt wird als durch die reale Gefahr, Kriminalitätsoffer zu werden. Wir nehmen diese Sorgen ernst, aber wir wissen auch, dass diese Form der gesellschaftlichen Verunsicherung nicht zu allererst durch Polizei und Justiz behoben werden kann.

Trotzdem ist jedoch der Bereich der Öffentlichen Sicherheit ein wichtiges Handlungsfeld. Für uns steht dabei die Frage im Vordergrund, wie man Öffentliche Sicherheit weitgehend gewährleisten kann – denn eine vollständige Gewährleistung ist unmöglich –, ohne dabei die individuellen Grund- und Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger unzulässig einzuschränken. Wir sind uns durchaus im Klaren darüber, dass dieses Spannungsverhältnis in konkreten Fragen immer wieder neu ausgelotet werden muss. Wir nehmen jedoch unseren Anspruch ernst, Bürgerrechtspartei zu sein, durchaus auch als Ergebnis einer kritischen Bewertung der DDR.

Dieses Konzept versteht sich als Diskussionsangebot an alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, insbesondere aber an diejenigen, die im Bereich der Polizei, der Justiz und der Feuerwehr tätig sind.

Natürlich wissen wir, dass die Gewährleistung der Öffentlichen Sicherheit zu allererst durch die gesellschaftliche Prävention in allen Lebensbereichen beeinflusst wird. Trotzdem konzentrieren wir uns hier in diesem Konzept auf den Bereich der Öffentlichen Sicherheit im engeren Sinne. Unser Grundsatz bleibt aber, dass die Prävention in diesem Bereich allemal wirkungsvoller ist als eine verstärkte Repression.

*Wulf Gallert
Vorsitzender der
Fraktion DIE LINKE. im Landtag
von Sachsen-Anhalt*

1. Einleitung

Mit der vorliegenden Veröffentlichung eines Konzeptes zur Gewährleistung von Öffentlicher Sicherheit für die Menschen in Sachsen-Anhalt beabsichtigt die Fraktion DIE LINKE. im Landtag von Sachsen-Anhalt, Grundzüge und Eckpunkte linker Politik für eine Öffentliche Sicherheit im Land aufzuzeigen.

Die Fraktion DIE LINKE sieht sich in der Pflicht, der praktizierten Sicherheitspolitik der CDU-SPD-Koalition in Sachsen-Anhalt – jetzt und heute wie auch künftig – Alternativen entgegenzusetzen.

Dabei erheben wir nicht den Anspruch, dass die dargestellten Positionen einer linken Sicherheitspolitik endgültig, abgeschlossen und von dauerhafter Beständigkeit sind. Auch die hier getroffenen Aussagen gilt es in Zukunft kritisch auf den Prüfstand zu stellen und sie bei entsprechender Notwendigkeit konstruktiv weiterzuentwickeln.

Das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht der Bundesrepublik Deutschland unterliegt gemäß den Regelungen des Artikels 70 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland¹ der Gesetzgebungskompetenz der Länder.

In Sachsen-Anhalt finden sich entsprechende Vorschriften im Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 wieder.²

[1] Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Das Sicherheits- und Ordnungsgesetz von Sachsen-Anhalt in seiner ursprünglichen Fassung vom 19. Dezember 1991 wurde mittlerweile mehr als zehnmals geändert. Diese Änderungen betrafen vorwiegend die Ausweitung von Aufgaben und Eingriffsbefugnissen der Sicherheitsbehörden und der Polizei, stets verbunden mit dem vermeintlichen Ziel der effektiveren Bekämpfung des organisierten Verbrechens und des politischen Terrorismus.

Bei genauer Betrachtung des rechtsstaatlichen Aspektes jedoch und mit Blick auf die Perspektive von Grund- und Freiheitsrechten sind diese Veränderungen als mehr als fragwürdig und bedenklich einzuschätzen.

Wie regelt nun das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt die Begrifflichkeiten Öffentliche Sicherheit und Öffentliche Ordnung?

§ 3 des Gesetzes³ definiert hierzu wie folgt:

in Ziffer 1: *»Öffentliche Sicherheit ist die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie des Bestandes, der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt.«*

[2] Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 9. 2003 (GVBl. S. 214), geändert durch Art. 3 d. G. z. Änd. d. Landeskostenrechts u. d. G. über d. Org. d. ordentlichen Gerichte i. Lande Sachsen-Anhalt v. 14. 2. 2008 (GVBl. S. 58).

[3] ebenda.

in Ziffer 2: **»Öffentliche Ordnung ist die Gesamtheit der im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung liegenden ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird.«**

Dabei ist ausdrücklich zu konstatieren, dass die Rechtsnorm der Öffentlichen Ordnung mittlerweile aus zahlreichen Landespolizeigesetzen gestrichen wurde, da diese aus rechtsstaatlichen Gründen nicht mehr zeitgemäß, zu unbestimmt sowie kaum konkret fassbar ist. Diese Auffassung teilt die Fraktion DIE LINKE uneingeschränkt.

Doch wie definieren wir als LINKE, wie bestimmen wir den Begriff der Öffentlichen Sicherheit?

Wie können wir unserem Ansatz gerecht werden, Öffentliche Sicherheit ressortübergreifend und als einen unabdingbaren Bestandteil der Öffentlichen Daseinsvorsorge festzuschreiben?

Das vorliegende Konzept zur Gewährleistung der Öffentlichen Sicherheit in Sachsen-Anhalt versucht, darauf Antworten zu geben. Es möchte aber zugleich eine Diskussion mit den Bürgerinnen und Bürgern des Landes Sachsen-Anhalt, insbesondere mit den Polizistinnen und Polizisten, den Kameraden und Kameradinnen der Feuerwehren sowie den Beschäftigten der Justiz – in und außerhalb des Parlaments – über eine neue Sicherheitspolitik entfachen, die sich ausnahmslos an den Normen und Werten des Grundgesetzes ausrichtet.

Die Realität zeigt immer wieder, dass die Öffentliche Sicherheit einen hohen

Stellenwert in der Werteskala der Bürgerinnen und Bürger des Landes einnimmt, auch wenn die in der Bevölkerung vorhandene Kriminalitätsfurcht in keinem angemessenen Verhältnis zur realen Bedrohungslage steht. Subjektive Ängste der Menschen vor Kriminalität werden deutlich artikuliert. Diese Befürchtungen gilt es als Faktum nicht zu ignorieren, sondern äußerst ernst zu nehmen.

Aus diesem Grund stellt sich die Fraktion DIE LINKE der politischen Herausforderung, ein Konzept zur Gewährleistung der Öffentlichen Sicherheit in Sachsen-Anhalt, das landespolitische Handlungsoptionen mit einem ressortübergreifenden Ansatz verbindet, vorzulegen.

Im Mittelpunkt des vorliegenden Konzeptes stehen insbesondere solche Fragen wie die Gewährung und enge Verknüpfung der Öffentlichen und persönlichen Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger bei gleichzeitiger Wahrung und dem Schutz der Grund- und Freiheitsrechte sowie dem Schutz des Einzelnen vor Kriminalität, aber auch vor ungerechtfertigten Eingriffen des Staates in die Privatsphäre.

Unser konzeptionelles Anliegen ist es darzustellen, welchen sicherheitspolitischen Ansatz die Fraktion DIE LINKE vertritt und künftig in der Landespolitik beabsichtigt umzusetzen.

Wir wollen programmatisch aufzeigen, was letztendlich eine alternative, eine demokratische Sicherheitspolitik ausmacht und wie diese zu gestalten ist.

Unser Ziel ist es herauszuarbeiten, was linke Politik mit Blick auf die Gewährleistung der Öffentlichen Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger von der derzeitigen Politik konservativer Politiker auf

dem Politikfeld der Inneren Sicherheit grundlegend unterscheidet.

Es gilt dabei das Themenfeld der Öffentlichen Sicherheit im Bewusstsein der Menschen in Sachsen-Anhalt zu verankern und mit ihnen gemeinsam über neue Ansätze einer Sicherheitspolitik zu diskutieren.

1. Die Fraktion DIE LINKE hat es sich zum Ziel gesetzt, ein Konzept der Öffentlichen Sicherheit zur Diskussion zu stellen, das weit über die bisherige traditionelle Politik der Inneren Sicherheit hinausgeht und einen ganzheitlichen Ansatz der Herangehensweise zugrunde legt.

2. Die Fraktion DIE LINKE hat es sich zum Ziel gesetzt, ein Konzept der Öffentlichen Sicherheit zur Diskussion zu stellen, das gesellschaftliche und polizeiliche Prävention vor Repression stellt und eine weitreichende Beschränkung staatlicher Grundrechtseingriffe einfordert, um Demokratie zu stärken und Bürgerrechte zu schützen.

3. Die Fraktion DIE LINKE hat es sich zum Ziel gesetzt, ein Konzept der Öffentlichen Sicherheit zur Diskussion zu stellen, das als Kernbezugspunkt den seine

Grundrechte wahrnehmenden und verteidigenden Bürger als Quelle der Öffentlichen Sicherheit sieht.

Linke Sicherheitspolitik versucht letztendlich, uneingeschränkt den Ansatz zu vertreten und umzusetzen, dass Öffentliche Sicherheit und die Wahrung der Grundrechte unbedingt zusammen gehören.

Wer Öffentliche Sicherheit will, muss für inneren Frieden, für gesellschaftlichen Ausgleich und soziale Gerechtigkeit sorgen, nicht für einen Abbau von Freiheit und Selbstbestimmung und nicht für die Vertiefung sozialer Gegensätze. Menschen verschiedener Herkunft und Kultur müssen als gleichwertig anerkannt und der interkulturelle Dialog auf allen Ebenen gefördert werden.

Öffentliche Sicherheit bedeutet, Demokratie und Freiheitsrechte – und damit einhergehend – die Zivilgesellschaft zu stärken.

Diesem Grundansatz versucht das vorliegende Konzept der Öffentlichen Sicherheit der Fraktion DIE LINKE im Landtag von Sachsen-Anhalt gerecht zu werden.

2. Linke Sicherheitspolitik im Interesse der Öffentlichen und persönlichen Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger des Landes

2.1. Zum Stellenwert des Politikfeldes Sicherheit: Was unterscheidet »Innere Sicherheit« von »Öffentlicher Sicherheit«?

»Die **Innere Sicherheit** bezeichnet den Schutz der Gesellschaft und des Staates vor Kriminalität, Terrorismus und ver-

gleichbaren Bedrohungen, die sich aus dem Inneren der Gesellschaft selbst heraus entwickeln. (...)

Der Begriff der Inneren Sicherheit ist zunächst (nur) ein politischer Begriff.« (Und sollte als solcher auch verstanden werden.) »Der Begriff ist in keiner Weise mit der Öffentlichen Sicherheit und

Ordnung als juristische Definition vergleichbar oder identisch. Dies wird bereits daran erkennbar, dass auf politischer Ebene gerne auf die Innere Sicherheit verwiesen wird«, ohne eine Definition oder eine Einschränkung zu beschreiben, was überhaupt Innere Sicherheit sei. (...) »Die staatliche Politik der Inneren Sicherheit sollte ursprünglich die Sicherheit des Staates vor Bedrohungen von innen, im Gegensatz zur Bedrohung von außen im Kontext des Kalten Krieges, schützen. In den 1990er Jahren ging diese Zielvorstellung zwar nicht gänzlich verloren, wurde aber dahingehend erweitert, dass als zu schützendes Gut die Sicherheit des einzelnen Staatsbürgers zunehmend in den Mittelpunkt rückte. Zu dem Schutz vor inneren »Staatsfeinden« kam der Schutz vor internationalem Terrorismus, aber auch vor organisierter und Alltagskriminalität hinzu. Im Unterschied zu dem in gewisser Weise konkurrierenden Begriff der »Öffentlichen Sicherheit« impliziert »Innere Sicherheit« ein grundsätzliches Vorhandensein von Unsicherheit und Bedrohung, auf das der Staat reagieren muss.«⁴

Das Verständnis konservativer Politik von den Aufgaben und Zielen Innerer Sicherheit besteht hauptsächlich in der Vorstellung vom uneingeschränkten Gewaltmonopol des Staates – ausgeübt von Polizei und Sicherheitsbehörden –, um den »inneren Frieden«, die Sicherheit und Geborgenheit für jeden Einzelnen zu garantieren.

Die Fraktion DIE LINKE wendet sich aber entschieden gegen eine Politik der »Inneren Sicherheit«, die einseitig auf polizeiliche und strafrechtliche Repression setzt, die

im Resultat die vorhandenen Ängste vor wachsender Kriminalität noch schürt, Grundrechte erheblich beschränkt und einzelne soziale Gruppen als Hauptgefahr stigmatisiert. Eine solche Politik bedroht die politischen Freiheiten und die Privatsphäre der Menschen immens.

Die **Öffentliche Sicherheit** ist der bürgerrechtlich orientierte Gegenbegriff der LINKEN zur staatlichen »Inneren Sicherheit«.

Die Fraktion DIE LINKE versteht unter »Öffentlicher Sicherheit« eine öffentliche Angelegenheit, die den Schutz und die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung und des subjektiven Rechts des Einzelnen einschließt.

Das Politikfeld der »Inneren Sicherheit« rückte insbesondere nach den Ereignissen des 11. September 2001 in den Fokus der Öffentlichkeit.

Die suggerierte »latente Bedrohung durch den Terrorismus« führte dazu, dass die Debatte um die »Innere Sicherheit« immer mehr geprägt wurde von Schlagwörtern wie allgemeiner Terrorverdacht, Videoüberwachung, Vorratsdatenspeicherung, Lauschangriff, genetischer Fingerabdruck, elektronische Fußfessel, verdachtsunabhängige Kontrolle, »Warnschussarrest« und vieles mehr.

Dieser Prozess ging wiederum unmittelbar einher mit massiven Einschränkungen verfassungsmäßig garantierter Grund- und Freiheitsrechte, die gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern als alternativlos dargestellt wurden. Eingriffe staatlicher Institutionen in den Persönlichkeitsbereich der Bürgerinnen und Bürger wurden mit dem Argument der »Inneren Sicherheit« legitimiert, Menschen wurden unter Generalverdacht gestellt, Befugnisse von Polizei und Geheimdiensten erweitert.

[4] Quelle: Wikipedia; vgl. auch Prof. Dr. Hans-Jürgen Lange: Innere Sicherheit im politischen System der Bundesrepublik Deutschland, Opladen 2000.

Es wurde zunehmend zur politischen Praxis, dass ein Mehr an Sicherheit sich hauptsächlich nur durch ein Weniger an Freiheit realisieren lässt. Jeder Konflikt zwischen Freiheit und Sicherheit wurde und wird zugunsten letzterer entschieden. Diesen Denk- und Handlungsweisen liegt jedoch ein gewaltiger Trugschluss zugrunde, denn die somit geschaffene Sicherheit wird den Bürgerinnen und Bürgern letztendlich nur vorgegaukelt und ruft zu guter Letzt wachsende Unsicherheit und insbesondere Demokratiefeindlichkeit hervor.

Es darf aber nicht Aufgabe der Politik sein, Menschen zu beobachten sowie zu kontrollieren und jeden und jede unter Verdacht zu stellen. Im Gegenteil, es muss das Ziel von Politik sein, Bürgerinnen und Bürger zu schützen, auch vor staatlichen Übergriffen selbst. Es muss der Politik gelingen, Balance zu halten zwischen Bürgerrechten und Freiheiten auf der einen Seite und unbedingt notwendigen Eingriffsrechten und Präventivmaßnahmen des Staates auf der anderen Seite.

Aus dem zuvor Beschriebenen schlussfolgernd wird das Politikfeld der »Innen« bzw. der »Öffentlichen Sicherheit« aus Sicht der Fraktion DIE LINKE zu einem wichtigen Kriterium und Maßstab der politischen Darstellung von Parteien, ihrer Ziele sowie ihrer Ausrichtung – und das insbesondere auch in Zeiten von Wahlen. Die Gewährleistung von Sicherheit nimmt somit einen nicht zu unterschätzenden vorderen Platz in der Bewertungsskala von Parteien ein.

Die Ängste der Bürgerinnen und Bürger vor Kriminalität, die Angst, Opfer einer Straftat zu werden, schaffen zunehmend Akzeptanz für eine Politik, welche die Überwachungsmöglichkeiten des Staates ausbaut und zugleich die Eingriffe in die Grundrechte ausdehnt.

Das Bedürfnis nach einem Zusammenleben ohne Gewalt und Kriminalität nimmt einen hohen, nicht zu unterschätzenden Stellenwert unter den Problemen der Menschen ein. Und dafür wird oft »gern« der Preis der Freiheits- und Grundrechtseinschränkung gezahlt.

Dabei darf man nicht unberücksichtigt lassen, dass die Sorge der Menschen, Opfer von kriminellen Handlungen zu werden, eigentlich in einem eklatanten Missverhältnis zur objektiven realen Bedrohung steht. Jedoch die subjektive Wahrnehmung des Einzelnen im alltäglichen Leben ist in der Regel eine andere.

Zum besseren Verständnis des bisher Dargestellten nachfolgend einige Zahlen und Fakten aus der **Polizeilichen Kriminalstatistik 2009 (PKS)** für das Land Sachsen-Anhalt,⁵ die diesen Ansatz belegen sollen.

Zur Kriminalitätsentwicklung

Erfasste Fälle

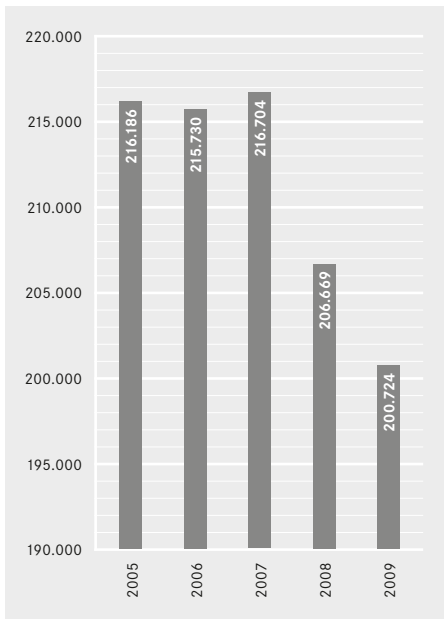
Im Jahr 2009 wurden 200 724 Fälle in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) registriert. Das sind 5945 Fälle weniger (minus 2,9 Prozent) als im Vorjahr.

Jahr 2009 = 200 724 Fälle
Jahr 2008 = 206 669 Fälle

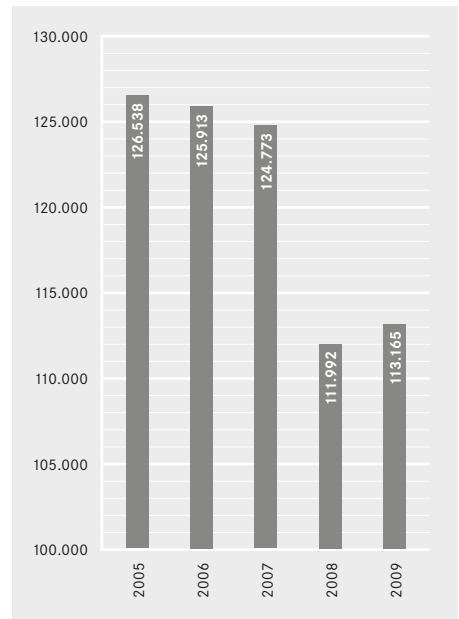
Siehe Grafik Seite 10.

[5] Polizeiliche Kriminalstatistik Sachsen-Anhalt 2009, Pressemitteilung des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. Februar 2010, Nr. 018/2010.

Polizeiliche Kriminalstatistik, erfasste Fälle in Sachsen-Anhalt



Aufgeklärte Fälle



Versuchte Straftaten

Unter den 200 724 registrierten Fällen des Jahres 2009 befinden sich 13 876 mit Strafe bedrohte Versuchshandlungen, das sind 6,9 Prozent aller erfassten Fälle.

Jahr 2009 = 13 876 Fälle
Jahr 2008 = 13 540 Fälle

Aufgeklärte Fälle

Im Jahr 2009 wurden 113 165 Straftaten aufgeklärt. Die Anzahl der aufgeklärten Fälle stieg von 111 992 im Jahr 2008 auf 113 165 im Jahr 2009. Somit erhöhte sich die Zahl der aufgeklärten Straftaten um 1173 Fälle (plus 1,0 Prozent).

Jahr 2009 = 113 165 aufgeklärte Fälle
Jahr 2008 = 111 992 aufgeklärte Fälle

Aufklärungsquote (AQ)

Die Gesamtaufklärungsquote beträgt 56,4 Prozent für das Jahr 2009.

Jahr 2009 = 56,4 Prozent
Jahr 2008 = 54,2 Prozent

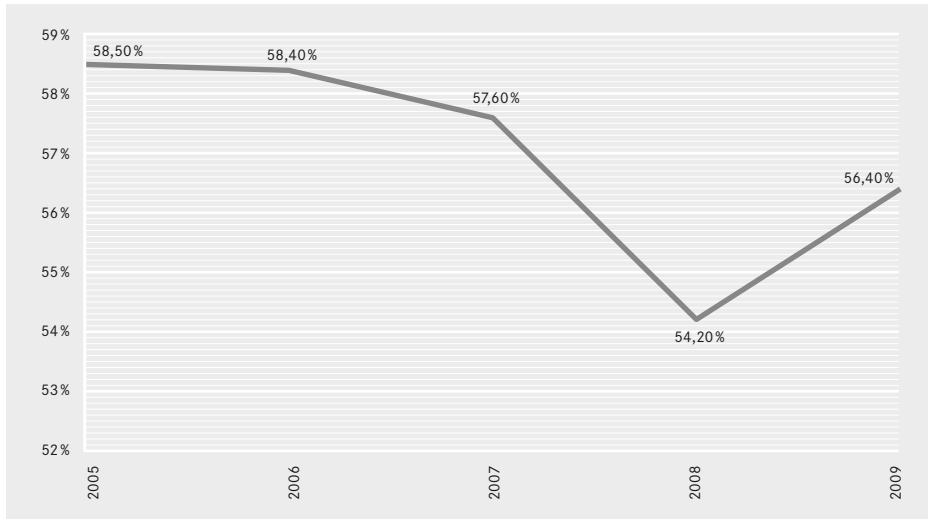
Siehe Grafik Seite 11.

Tatverdächtige (TV)

Mit Jahresabschluss 2009 wurden 74 577 TV in der PKS registriert. Das ist eine Abnahme um 1214 TV (minus 1,6 Prozent) gegenüber dem Jahr 2008.

Jahr 2009 = 74 677 TV
(56 061 männlich; 18 616 weiblich)
Jahr 2008 = 75 891 TV
(57 547 männlich; 18 344 weiblich)

Aufklärungsquote



Anteile an der Gesamtkriminalität

Der **Diebstahl insgesamt** hat mit 40,5 Prozent den höchsten Anteil an der Gesamtkriminalität. Gegenüber dem Vorjahr ist ein Rückgang um 3,0 Prozent zu verzeichnen.

Sonstige Straftaten gemäß StGB wurden mit einem Anteil von 24,1 Prozent an der Gesamtkriminalität registriert. Gegenüber dem Jahr 2008 hat sich der Anteil um 0,3 Prozent erhöht.

Die **Sachbeschädigung** hat im Jahr 2009 einen Anteil von 14,9 Prozent an der Gesamtkriminalität. Gegenüber dem Vorjahr ist ein Rückgang um 0,2 Prozent zu verzeichnen.

Der Anteil der **Vermögens- und Fälschungsdelikte** (Formen des Betrugs, der Unterschlagung sowie Urkunden-, Geld- und Wertzeichenfälschungen) stieg gegenüber dem Vergleichszeitraum um 2,3 Prozent.

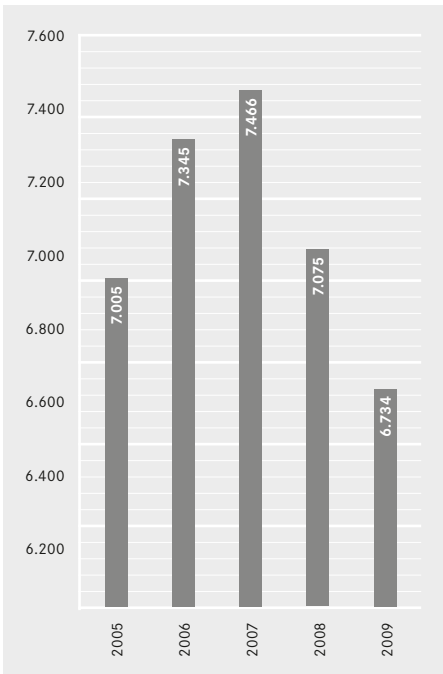
Die Straftatenhauptgruppe **Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit** hat einen Anteil von 13,2 Prozent an der Gesamtkriminalität. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Zunahme um 0,4 Prozent festzustellen.

Der Anteil der **Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung** hat sich mit 0,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Diese Straftatenhauptgruppe beinhaltet unter anderem Delikte der Vergewaltigung, der sexuellen Nötigung sowie des sexuellen Missbrauchs von Kindern und von Schutzbefohlenen.

Unverändert blieb der Anteil der **Straftaten gegen das Leben** bei 0,1 Prozent an der Gesamtkriminalität.

Die Straftaten im Bereich der **strafrechtlichen Nebengesetze** sind mit 4,2 Prozent an allen erfassten Fällen um 0,1 Prozent gestiegen.

Gewaltkriminalität



»Kriminalitätsuhr« Sachsen-Anhalt 2009

- Alle 2 Minuten und 37 Sekunden eine Straftat.
- Ca. alle 70 Stunden eine Straftat gegen das Leben.
- Alle 6 Minuten und 28 Sekunden wird ein Diebstahl begangen.
- Alle 5 Stunden und 36 Minuten wird ein Raub begangen.
- Alle 17 Minuten und 32 Sekunden wird eine Sachbeschädigung verübt.

Allgemeine Bewertung der Kriminalitätsentwicklung

Die vorliegenden Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik 2009⁶ zeigen nach Aussagen des Ministeriums des Innern folgende Entwicklung auf:

- Der langfristig vorhandene Trend sinkender Kriminalitätsbelastung scheint sich fortzusetzen.
- Mit 200 724 Straftaten wurden im Jahr 2009 in Sachsen-Anhalt noch nie so wenige Straftaten gezählt.
- Die Aufklärungsquote konnte gesteigert werden.
- Die Häufigkeitszahl (Zahl der registrierten Straftaten auf 100 000 Einwohner) ist weiter gesunken.
- Ein Rückgang der Fallzahlen beim Diebstahl ist zu verzeichnen (minus 8493 Fälle).
- Deutliche Rückgänge gibt es beim Diebstahl in/aus Kraftfahrzeugen um 12,4 Prozent, bei den Sachbeschädigungen um 3,8 Prozent und bei Straftaten im Zusammenhang mit dem Urheberrechtsgesetz um 7,9 Prozent.
- Dem steht ein Anstieg der Straftaten bei den Vermögens- und Fälschungsdelikten um 11,6 Prozent gegenüber.

Der Trend zu weniger Kriminalität hat sich in Sachsen-Anhalt auch im ersten Halbjahr 2010 fortgesetzt.

Laut Mitteilung des Innenministeriums ist die Zahl der Straftaten im Vergleich zu 2009 um ca. 2 Prozent gesunken.

Trotz dieser statistischen Zahlenbelege entwickelt sich das hochgradig sensible, subjektiv gefühlte Sicherheitsempfinden der Menschen immer mehr zu einem feinfühligem Sensor für hohe Lebensstandards und somit zum zentralen Bewertungskriterium von Lebensqualität und Zukunftssicherheit.

[6] Polizeiliche Kriminalstatistik Sachsen-Anhalt 2009, Pressemitteilung des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. Februar 2010, Nr. 018/2010.

Die Grundzüge einer linken Politik zur Öffentlichen Sicherheit – und wir sprechen an dieser Stelle bewusst nicht von Innerer Sicherheit – werden durch die Fraktion DIE LINKE in diesem Konzept weitaus breiter gefasst, als sie bislang politisch definiert wurden.

Öffentliche Sicherheit bedeutet nach linker Auffassung neben dem selbstverständlichen Schutz vor Kriminalität auch den Schutz des Einzelnen und der Öffentlichkeit vor unverhältnismäßigen staatlichen Eingriffen in Bürgerrechte sowie in Verbraucher- und Arbeitnehmerrechte.

Die Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sowie der Schutz von Informations- und Auskunftsrechten erhalten eine immer größere Bedeutung bei der Gewährleistung individueller sowie Öffentlicher Sicherheit in der Gesellschaft.

Wir als Fraktion DIE LINKE müssen dem Ansatz gerecht werden, dass Öffentliche Sicherheit ein unabdingbarer Bestandteil der Öffentlichen Daseinsvorsorge ist und für viele Menschen eines der zentralen Bewertungskriterien für deren Qualität darstellt.

Wir als Fraktion DIE LINKE müssen uns folglich auf einen ressortübergreifenden Ansatz verständigen, der als Kernbezugspunkt für die Öffentliche Sicherheit den seine Grundrechte wahrnehmenden und verteidigenden Bürger anerkennt.

Wir als Fraktion DIE LINKE müssen uns der Aufgabe stellen, die Öffentliche Sicherheit und den Schutz der Menschen vor kriminellen Bedrohungen sowie vor ungerechtfertigten Eingriffen des Staates in ihre persönliche Sphäre durch politische Antworten und politisches Handeln zu gewährleisten.

Um Öffentliche Sicherheit möglichst umfangreich zu garantieren, muss man sich in erster Linie der sozialen Frage stellen.

Alltägliche Gewalt oder Eigentumsdelikte wachsen oft in sogenannten »sozialen Brennpunkten«, in denen Armut, Erwerbslosigkeit und mangelnde Integration von Menschen mit Migrationshintergrund geballt auftreten.

Eine Politik Öffentlicher Sicherheit beginnt deshalb für die Fraktion DIE LINKE mit der Vorbeugung von Straftaten und ihrer Ursachenbekämpfung.

Öffentliche Sicherheit entsteht ebenso nur dort, wo effektives staatliches Handeln der Kontrolle, Einflussnahme und Mitwirkung der Menschen unterliegt, und nicht dort, wo demokratische Freiheitsrechte eingeschränkt werden bzw. der Versuch unternommen wird, diese letztendlich abzuschaffen.

Öffentliche Sicherheit bedeutet also, Demokratie und Freiheitsrechte zu stärken, statt sie vorsätzlich oder fahrlässig, unter bewusster oder unbewusster Ausnutzung der Sorgen und Ängste der Menschen, immer weiter einzugrenzen.

Nicht die Schutzbedürftigkeit des Staates darf somit im Zentrum staatlichen Handelns stehen, sondern der Schutz des Einzelnen und der Öffentlichkeit vor Terror und Kriminalität, vor unverhältnismäßigen Eingriffen in die Privatsphäre und damit in Grund- und Freiheitsrechte.

Freiheitsrechte dürfen nicht zur Disposition gestellt werden und zu Gunsten einer vermeintlichen staatlichen Sicherheit eingeschränkt werden.

2.2. Öffentliche Sicherheit und die Wahrung der Grundrechte gehören unabdingbar zusammen

»Wer die Freiheit aufgibt, um Sicherheit zu gewinnen, wird am Ende beides verlieren.« (Benjamin Franklin)⁷

Demokratische Bürger- und Freiheitsrechte sind ebenso wie soziale Grundrechte unverzichtbare Bedingungen einer demokratischen Sicherheitspolitik.

Karl Marx schrieb in seiner Schrift »Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte« (1851–1852) dazu Folgendes:

»Der unvermeidliche Generalstab der Freiheiten von 1848, persönliche Freiheit, Preß-, Rede-, Assoziations-, Versammlungs-, Lehr- und Religionsfreiheit usw., erhielt eine konstitutionelle Uniform, die sie unverwundbar machte. Jede dieser Freiheiten wird nämlich als das unbedingte Recht des französischen Citoyen proklamiert, aber mit der beständigen Randglosse, daß sie schrankenlos sei, soweit sie nicht durch die »gleichen Rechte anderer und die öffentliche Sicherheit« beschränkt werde, oder durch »Gesetze«, die eben diese Harmonie der individuellen Freiheiten untereinander und mit der öffentlichen Sicherheit vermitteln sollen. Z. B.: »Die Bürger haben das Recht, sich zu assoziieren, sich friedlich und unbewaffnet zu versammeln, zu petitionieren und ihre Meinungen durch die Presse oder wie sonst immer auszudrücken. Der Genuß dieser Rechte hat keine andre Schranke als die gleichen Rechte anderer und die öffentliche Sicherheit.« (Kap. II der französischen Konstitution, § 8) – (...) – »Die Wohnung jedes Bürgers ist unver-

letzlich außer in den vom Gesetz vorgeschriebenen Formen.« (Kap. II, § 3.) Usw. usw. – Die Konstitution weist daher beständig auf zukünftige organische Gesetze hin, die jene Randglossen ausführen und den Genuß dieser unbeschränkten Freiheiten so regulieren sollen, daß sie weder untereinander noch mit der öffentlichen Sicherheit anstoßen. Und später sind diese organischen Gesetze von den Ordnungsfreunden ins Leben gerufen und alle jene Freiheiten so reguliert worden, daß die Bourgeoisie in deren Genuß an den gleichen Rechten der andren Klassen keinen Anstoß findet. Wo sie »den andren« diese Freiheiten ganz untersagt oder ihren Genuß unter Bedingungen erlaubt, die ebenso viele Polizeifallstricke sind, geschah dies immer nur im Interesse der »öffentlichen Sicherheit«, d. h. der Sicherheit der Bourgeoisie, wie die Konstitution vorschreibt. Beide Seiten berufen sich daher in der Folge mit vollem Recht auf die Konstitution, sowohl die Ordnungsfreunde, die alle jene Freiheiten aufhoben, wie die Demokraten, die sie alle herausverlangten.«⁸

Sätze, die von ihrer Aktualität nichts eingebüßt haben. Im Gegenteil!

Die Fraktion DIE LINKE wendet sich dagegen, Öffentliche Sicherheit mit einer grundlegenden Einschränkung von Freiheitsrechten herstellen zu wollen. Wir fordern die Rücknahme der unter dem Deckmantel der »Inneren Sicherheit« und des Schutzes vor Terrorismus umgesetzten Grundrechtseinschränkungen.

Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE sind Verbote, Repression und eine sich ausbreitende Überwachung verfehlt

[7] Quelle: Joachim Schaffer-Suchormel, Klaus Krebs: Du bist, was du sagst, München: mvg Verlag, 2006, S. 196.

[8] Karl Marx: Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte, in: Karl Marx, Friedrich Engels: Werke, Band 8, Teil II, Berlin/DDR: Dietz Verlag, 1960, S. 111–207, hier S. 126–127.

bzw. wenig hilfreiche Mittel, um die Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu gewährleisten. Im Gegenteil, sie sind Ausdruck der Hilflosigkeit der Politik, die nicht in der Lage ist, das eigentliche gesellschaftliche Kernproblem an den Wurzeln zu packen, die wahren Ursachen zu beseitigen und wirkliche Lösungsansätze zu schaffen. Der Staat wird in der Folge seinem eigenen Gewaltmonopol hilflos ausgeliefert sein.

Für die Fraktion DIE LINKE sind der Schutz und der Ausbau des Sozialstaates und der Grundrechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger das stabile Fundament der Öffentlichen Sicherheit.

Die Fraktion DIE LINKE fordert im Interesse der Gewährleistung der Öffentlichen Sicherheit in Sachsen-Anhalt die Verteidigung und den Schutz demokratischer Bürger- und Freiheitsrechte.

Das bedeutet im Einzelnen:

- Die Gewährleistung der Öffentlichen Sicherheit muss ohne weitere, nicht gerechtfertigte Einschränkungen von Grundrechten erfolgen. Bereits vollzogene Grundrechtseinschränkungen unter dem Deckmantel der Sicherheit gehören auf den Prüfstand.

- Die Schaffung eines »präventiven Sicherheitsstaates« ist abzulehnen.

- Die angeblich nötige »Effizienz« staatlicher Verbrechensbekämpfung darf keinen Vorrang vor garantierten Grundrechten haben.

- Die polizeilichen Eingriffsbefugnisse müssen immer dann in Frage gestellt werden, wenn der damit verbundene Eingriff in Grund- und Freiheitsrechte nicht gerechtfertigt ist.

- Die Novellierung des Versammlungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, mit dem Ziel, die Meinungs- und Versammlungsfreiheit tatsächlich zu garantieren.

Die Fraktion DIE LINKE fordert im Interesse der Gewährleistung der Öffentlichen Sicherheit in Sachsen-Anhalt eine bürgernahe, demokratisch strukturierte Polizei.

Das bedeutet im Einzelnen:

- Die Novellierung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Land Sachsen-Anhalt. Polizeiliche Maßnahmen wie Einsperren ohne Urteil (»Gewahrsam«), Platzverweis und Aufenthaltsverbot müssen gesetzlich strenger beschränkt werden, um die Bürger- und Freiheitsrechte zu wahren.

- Die Entwicklung eines Personalentwicklungskonzeptes der Polizei, das eine angemessene Präsenz der Polizei in der Fläche sichert.

- Klare Konzepte für eine bedarfsgerechte Einstellung von Polizistinnen und Polizisten.

- Erhöhung der Ausbildungskapazitäten.

- Solide Aus- und Weiterbildung der Polizistinnen und Polizisten.

- Die Optimierung polizeilicher Strukturen, um die Präsenz sowie Effizienz der polizeilichen Arbeit zu sichern.

- Polizei muss in den Kommunen sichtbar und ansprechbar sein.

- Revierpolizistinnen und -polizisten sowie Polizeikontaktbeamtinnen und -beamte als unmittelbare Ansprechpartner erhöhen das objektive und subjektive

Sicherheitsgefühl der Menschen und beugen Straftaten vor.

- Das »innere Gefüge« der Polizei muss mit dem Ziel einer transparenten, rechtsstaatlichen »Bürgerpolizei« ausgestaltet werden.

- Ein Mehr an gesellschaftlicher Kontrolle muss mit jedem Ausbau von weiterreichenden Kompetenzen und Befugnissen der Polizei geschaffen werden.

■ Die hinreichende finanzielle und sächliche Ausstattung der Polizei.

■ Die Erhaltung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit der Beschäftigten in der Polizei mittels Umsetzung und Weiterführung des initiierten Gesundheitsmanagements.

■ Die Einführung der Kennzeichnungspflicht uniformierter Polizeibeamter im Dienst.

■ Die Einrichtung einer Beschwerdestelle der Polizei außerhalb des klassischen Dienstweges, die räumlich und personell vom Innenministerium getrennt und sowohl für Angehörige der Polizei als auch für die Bürgerinnen und Bürger Ansprechstelle ist.

■ Keine Privatisierung von Öffentlicher Sicherheit und staatlichen Sicherungsaufgaben.

Die Fraktion DIE LINKE fordert im Interesse der Gewährleistung der Öffentlichen Sicherheit in Sachsen-Anhalt den »nichtgläsernen Menschen«.

Das bedeutet im Einzelnen:

■ Die Gewährleistung des Persönlichkeitsschutzes jedes Bürgers und jeder

Bürgerin gegen die zunehmende Erfassung in Datensystemen und gegen einen unbeschränkten Datenaustausch.

■ Die deutliche Stärkung des Rechtes der informationellen Selbstbestimmung sowohl gegenüber dem Staat als auch gegenüber dem Arbeitgeber.

■ Die Abschaffung von verdachtsunabhängigen Personenkontrollen sowie Lausch- und Spähangriffen, die vor allem Schritte auf dem Weg in eine totale Überwachung der Bevölkerung sind.

■ Die Ablehnung des Instruments der Rasterfahndung, die eine Bedrohung der rechtsstaatlichen Unschuldsvermutung und damit einen erheblichen Eingriff in die Grund- und Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger darstellt.

■ Die Abschaffung einer sich ausbreitenden Videoüberwachung, welche die Öffentliche Sicherheit nicht garantiert, einerseits das Gefühl einer permanenten Überwachung vermittelt sowie andererseits ein erhöhtes Sicherheitsgefühl suggeriert.

■ Die Gewährleistung eines klaren Trennungsgebotes zwischen Polizei und Geheimdiensten, zwischen Polizei und nachrichtendienstlicher Tätigkeit.

Die Fraktion DIE LINKE fordert im Interesse der Gewährleistung der Öffentlichen Sicherheit in Sachsen-Anhalt die Realisierung des Grundsatzes »Prävention statt Strafe«.

Das bedeutet im Einzelnen:

■ Eine Politik der Öffentlichen Sicherheit muss Rahmenbedingungen schaffen, in deren Mittelpunkt die vorbeugende Verhinderung von Straftaten im rechts- und sozialstaatlichen Rahmen steht.

■ Die Ursachen und Bedingungen von Gesetzesverstößen können nur mit ganzheitlich gesellschaftlichen, sozial- und innenpolitischen sowie strafrechtlichen Konzepten abgeändert werden.

Die Fraktion DIE LINKE fordert im Interesse der Gewährleistung der Öffentlichen Sicherheit in Sachsen-Anhalt eine moderne, bürgernahe Justiz.

Das bedeutet im Einzelnen:

■ Die Justiz als dritte Gewalt ist unerlässlich für den Erhalt der persönlichen Freiheit und Sicherheit sowie die Schaffung von Rechtsfrieden.

■ Die Justiz und der Strafvollzug sind jedoch nur letztmögliches, sich selbst begrenzendes Mittel mit einer relativen Schutzwirkung.

■ Keineswegs dürfen Justiz und Strafe zur Lösung von sozialen Konflikten instrumentalisiert werden.

■ Nicht Strafe »um ihrer selbst willen« darf der Zweck des Vollzugs von Strafen sein, vielmehr muss Strafe ausschließlich der Resozialisierung des Täters dienen.

■ Der Ausspruch von Strafen, die sowohl vom Täter als auch insbesondere vom Opfer als gerecht und angemessen empfunden werden.

■ Härtere Strafen führen nicht zu weniger Straftaten.

■ Die Opfer und Täter müssen Subjekte und nicht Objekte des Verfahrens sein.

■ Die Verfahren müssen zügig, effizient und in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Tat durchgeführt werden.

3. Das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt gehört auf den Prüfstand

3.1. Vorbemerkungen zum Polizei- und Ordnungsrecht

»Als Polizei- und Ordnungsrecht bezeichnet man denjenigen Teil des Öffentlichen Rechts, der die Materie der Gefahrenabwehr betrifft.

Gefahren im Sinne des Polizeirechts sind demnach Gefahren für die Öffentliche Sicherheit oder die Öffentliche Ordnung. (...) Die Beschränkung des Polizeirechts auf die Gefahrenabwehr ist in Deutschland seit dem berühmten »Kreuzbergerkenntnis« (auch Kreuzbergerurteil genannt) des Preußischen Oberverwaltungsgerichts Tradition. Die historische Grundlage für die Polizei- und ordnungsrechtliche

Generalklausel ist der Paragraph 10 II 17 ALR« (Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, 1794). »Neben die Gefahrenabwehr im eigentlichen Sinne ist heute jedoch auch die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten und die Vorbereitung auf die Gefahrenabwehr getreten.«⁹

Der Polizeibegriff hat im Lauf der historischen Entwicklung eine Wandlung

[9] Quelle: Wikipedia; vgl. Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten vom 5. Februar 1794; Vollständige Textausgabe: Hans Hattenhauer: Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, 1970.

vollzogen. Dies wird mit Blick auf die Historie des Polizei- und Ordnungsrechtes deutlich, im Nachfolgenden jedoch nur exemplarisch und stark gekürzt aufgeführt.

Prof. Dr. R. Schmidt-De Caluwe zitierte in einer Vorlesung zum Polizei- und Ordnungsrecht im Wintersemester 2003/2004 an der juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wie folgt:

»Im Prozess der historischen Entwicklung des Polizeibegriffs sahen Mittelalter und Absolutismus als oberstes Schutzgut die Integrität der feudalen bzw. ständischen Gesellschaft, in welcher jedem Untertan sein Platz zugewiesen und gesichert werden musste. Gefahr bestand stets, wenn ein Einwohner von derartigen Vorgaben abwich oder abzuweichen drohte. So zählte zur Polizei sowohl die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten als auch die Armenpflege; aber auch Ordnungen für Kleidung, Feste oder gar Ernährung der Einwohner. Eine Unzahl von Polizeiordnungen sorgte seit dem Mittelalter für dasjenige, was man als Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt ansah. Fielen so materiell Polizei und Innenpolitik zusammen, so wurden organisatorisch Polizei und Innenverwaltung gleichgesetzt. Der Staat wurde zum Polizeistaat. (Gusy, Polizeirecht, Rdnr. 5)«¹⁰,¹¹

»Die mit dem Polizeistaat einhergehende Überregulierung bewirkte eine erhebliche Schmälerung der individuellen Freiheit. Sie erreichte aber ihr eigenes Ziel – die

[10] Christoph Gusy: Polizeirecht, 5. Auflage, Tübingen 2003.

[11] Prof. Dr. R. Schmidt-De Caluwe: Vorlesung zum Polizei- und Ordnungsrecht, MLU Halle-Wittenberg, Juristische Fakultät, Wintersemester 2003/2004.

Sicherung der politischen Vorrangstellung des Adels ...

(Gusy, Polizeirecht, Rdnr. 6)«¹²,¹³

Laut den Ausführungen von Prof. Dr. R. Schmidt-De Caluwe gab es am Ende der konstitutionell-monarchischen Epoche in Deutschland ein Umdenken, der Polizeibegriff hatte sich materiell auf die Funktion der Verwaltung konkretisiert, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren und bereits eingetretene Störungen zu beseitigen. Polizeigewalt galt weiterhin als natürliches staatliches Hoheitsrecht.

Auch unter Geltung der Weimarer Verfassung bestand dieses Verständnis von Polizei und Polizeigewalt fort. Dies schlug sich insbesondere im § 14 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 nieder, das auch heute noch Vorbild für das Gefahrenabwehrrecht ist:

»Die Polizeibehörden haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird.«¹⁴

Hierzu im Vergleich der Wortlaut des § 1 Absatz 1 Satz 1 sowie des § 6 Absatz 1 des geltenden Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes

[12] Christoph Gusy: Polizeirecht, 5. Auflage, Tübingen 2003.

[13] Prof. Dr. R. Schmidt-De Caluwe: Vorlesung zum Polizei- und Ordnungsrecht, MLU Halle-Wittenberg, Juristische Fakultät, Wintersemester 2003/2004.

[14] Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931, Preußische Gesetzessammlung, S. 77.

Sachsen-Anhalt, wo die Regelung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes erkennbar wird:

§ 1 Abs. 1 Satz 1:

»Die Sicherheitsbehörden und die Polizei haben die gemeinsame Aufgabe der Gefahrenabwehr, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.«¹⁵

§ 6 Abs. 1:

»Die Sicherheitsbehörden und die Polizei treffen ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.«¹⁶

Prof. Dr. R. Schmidt-De Caluwe führte weiter aus, dass ab Mitte des 19. Jahrhunderts insbesondere die süddeutschen Staaten den Staat und damit auch die Polizei nicht als unbeschränkten Gewaltinhaber betrachteten. Das hatte zur Folge, dass für hoheitliche Freiheitsingriffe ein Gesetzesvorbehalt als unabdingbar betrachtet wurde.

Dieses Ansinnen findet insbesondere seinen Niederschlag in den Bestimmungen des Zweiten Teils des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt »Allgemeine und besondere Befugnisse« – den sogenannten Standardmaßnahmen des Polizei- und Ordnungsrechts.¹⁷

3.2. Das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) bedarf der Novellierung.

In den vergangenen Jahren gab es bereits eine Reihe von Novellierungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, die aber stets mit Einschränkungen von Bürger- und Freiheitsrechten verbunden waren. Das führte zu einer erheblichen Verschärfung des Polizeirechts im Land Sachsen-Anhalt. Auf der Grundlage von geänderten gesetzlichen Regelungen wurde immer mehr von der traditionellen Unschuldsvermutung abgerückt. Faktisch wurden damit Möglichkeiten geschaffen, jede und jeden als potentielle/n Straftäter/in anzusehen.

Die Fraktion DIE LINKE hat jegliche Verschärfung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt stets kritisiert und abgelehnt, und wir werden dies auch künftig tun.

Es ist an der Zeit, polizeiliche Eingriffsbefugnisse auf den Prüfstand zu stellen, Grundrechte zu verteidigen und das Polizeigesetz entsprechend zu novellieren.

In seinem VIII. Tätigkeitsbericht für den Datenschutz des Landes Sachsen-Anhalt für die Zeit vom 1. April 2005 bis 31. März 2007 wies der Landesbeauftragte, Dr. Harald von Bose, auf den aus datenschutzrechtlicher Sicht bestehenden Änderungsbedarf am Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt hin. Insbesondere die richterlichen Entscheidungen zum Kernbereichsschutz bei Telekommunikations- und Wohnraumüberwachung und zur Rasterfahndung müssten aus seiner Sicht Eingang in das SOG LSA finden.¹⁸

[15] Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 9. 2003 (GVBl. S. 214), geändert durch Art. 3 d. G. z. Änd. d. Landeskostenrechts u. d. G. über d. Org. d. ordentlichen Gerichte i. Lande Sachsen-Anhalt v. 14. 2. 2008 (GVBl. S. 58).

[16] ebenda.

[17] vgl. ebenda.

[18] Dr. Harald von Bose, Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt: VIII. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz für die Zeit vom 1. April 2005 bis 31. März 2007. Unterrichtung, Drucksache 5/715, 15. 6. 2007.

In ihrer Stellungnahme zu diesem Tätigkeitsbericht führte die Landesregierung folgendes aus:

»Nach Abschluss der Polizeistrukturereform ist vorgesehen, im Jahr 2009 einen Entwurf zur Änderung des SOG LSA vorzulegen. Dabei wird auch zu entscheiden sein, inwieweit den Anregungen des Landesbeauftragten gefolgt werden kann. Eine besondere Dringlichkeit besteht nicht. Das SOG LSA enthält keine Regelung zur präventiven Überwachung der Telekommunikation. Die akustische oder optische Wohnraumüberwachung kann in der Praxis so gestaltet werden, dass keine Eingriffe in den unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung erfolgen. Rasterfahndung ist die absolute Ausnahme; sie lässt sich auch ohne ausdrückliche Festlegung im Gesetzestext auf das Vorliegen konkreter Gefahren beschränken.«¹⁹

Inzwischen schreiben wir das Jahr 2010, die Polizeistrukturereform wurde in ihren Grundzügen – mehr oder weniger erfolgreich – abgeschlossen, aber eine Änderung des SOG LSA ist nicht in Sicht.

Die Fraktion DIE LINKE teilt uneingeschränkt die Auffassung des Landesdatenschutzbeauftragten, Dr. Harald von Bose, dass Dringlichkeit hinsichtlich einer Überarbeitung des SOG LSA geboten ist.

»In verschiedenen Bereichen entspricht die Rechtslage nicht den Anforderungen an die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzesregelungen. Das allein ist Grund genug, eine Anpassung nicht auf die lange Bank zu schieben. Den Kernbereichsschutz in eine künftige Regelung anforderungsge-

mäß einzubinden, dürfte schon juristisch einen gewissen Anspruch stellen. Wie es dann ohne eine durchdachte Rechtsgrundlage in der Praxis bereits jetzt möglich sein soll, Eingriffe in den Kernbereich zu vermeiden, erschließt sich nicht offensichtlich. Zur Rasterfahndung ist der Landesregierung insoweit zu folgen, dass eine Rasterfahndung nicht zur alltäglichen Aufgabenwahrnehmung der Polizei gehört. Letztlich bleibt auch hier festzustellen, dass verfassungsgemäß und sachgerecht ausgestaltete Normen zwingend sind. Mit Blick auf die Entscheidungsdaten der angeführten gerichtlichen Verfahren besteht nicht nur Handlungsbedarf; es ist Eile geboten, auch und vor allem für die Anwender des SOG LSA.«²⁰

Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE ist die Zeit somit längst überfällig, eine umfassende Evaluierung und eine damit einhergehende Novellierung des Polizeigesetzes Sachsen-Anhalt vorzunehmen, um den hohen Ansprüchen an die Wahrung von Grund- und Freiheitsrechten der Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden.

Für die Fraktion DIE LINKE steht die Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt weit oben auf der politischen Agenda.

[19] Stellungnahme der Landesregierung zum VIII. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz für die Zeit vom 1. April 2005 bis 31. März 2007. Unterrichtung, Drucksache 5/1097, 16. 1. 2008.

[20] Dr. Harald von Bose, Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt: VIII. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz für die Zeit vom 1. April 2005 bis 31. März 2007. Unterrichtung, Drucksache 5/715, 15. 6. 2007.

3.3. Zu einzelnen Regelungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt unter dem Blickwinkel der Grundrechtswahrung

3.3.1. Videoüberwachung

Die **Videoüberwachung** ist die Beobachtung von Orten durch optisch-elektronische Einrichtungen, sogenannte optische Raumüberwachungsanlagen. Häufig steht diese Form der Überwachung in Verbindung mit der Aufzeichnung und Analyse der gewonnenen audiovisuellen Daten.²¹

Das Sicherheits- und Ordnungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt regelt hierzu im § 16 Folgendes:

»Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie an gefährlichen Orten und an oder in besonders gefährdeten Objekten

(1) Die Polizei kann bei oder im unmittelbaren Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, personenbezogene Daten, auch durch den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen, über Teilnehmer erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dabei Straftaten begangen werden. Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können.

(2) Die Polizei kann an oder in den in § 20 Abs. 2 Nr. 3 genannten Objekten Bild- und

Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen über die für eine Gefahr Verantwortlichen anfertigen, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an oder in Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen, diese Objekte oder darin befindliche Sachen gefährdet sind. Die Polizei kann ferner an den in § 20 Abs. 2 Nr. 1 genannten Orten Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen anfertigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Über die nach Satz 2 getroffenen, bereits abgeschlossenen Maßnahmen hat das Ministerium des Innern im Abstand von zwei Jahren einen schriftlichen Bericht an den Landtag vorzulegen.

(3) Auf den Einsatz von Bildaufnahme- und Aufzeichnungsgeräten ist hinzuweisen, wenn dies tatsächlich möglich ist und soweit dadurch nicht der Zweck der Maßnahme gefährdet wird.

(4) Die Aufzeichnungen sind nach Ablauf des Zeitraumes, der für die Feststellung ausreicht, ob die Aufzeichnungen im Sinne des Satzes 3 benötigt werden, durch Überspielen selbsttätig zu löschen. Im Übrigen sind Bild- und Tonaufzeichnungen, in Dateien suchfähig gespeicherte personenbezogene Daten sowie zu einer Person suchfähig angelegte Akten spätestens einen Monat nach der Datenerhebung zu löschen oder zu vernichten. Dies gilt nicht, wenn die Daten zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden oder tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Person künftig Straftaten begehen wird und die Aufbewahrung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. In den in Satz 3 genannten Fällen müssen personenbezogene Daten unteiliger Personen gelöscht beziehungsweise unkenntlich gemacht werden, soweit dies ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist.

[21] Quelle: Wikipedia.

§ 15 Abs. 7 Satz 5 Halbsatz 2 gilt entsprechend. § 25 bleibt unberührt.«²²

Die Überwachung öffentlicher Straßen und Plätze durch Videokameras – ihre Sinnhaftigkeit und ihr Nutzen – sind seit Jahren verstärkt Gegenstand politischer und öffentlicher Diskussionen.

»Die Befürworter der Videoüberwachung sind der Auffassung, dass diese (neue) technische Möglichkeit der Aufklärung von Straftaten, aber hauptsächlich der Prävention, dient. Man glaubt, wer ständig beobachtet wird, verhält sich anders als jemand, der sich unbeobachtet fühlt. Das mag ja im Einzelfall zutreffen.

Kritiker befürchten einen Überwachungsstaat, den möglichen Missbrauch der Daten und ein allgemeines gesellschaftliches Klima des Verdachts, welches Konformismus im öffentlichen Raum erzeugt. Sie hinterfragen auch die reale Wirksamkeit solcher Maßnahmen gegen Straftaten, sie halten sie für Populismus und fordern statt dessen Datenschutz und Bürgerrechte ein.«²³

Videoüberwachung und -aufzeichnung berühren die Kernfragen des Persönlichkeitsrechts, den Schutz der Persönlichkeit einer Person vor Eingriffen in ihren Lebens- und Freiheitsbereich in einem erheblichen Maß. Menschen und ihr Verhalten werden durch diese

[22] Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 9. 2003 (GVBl. S. 214), geänd. durch Art. 3 d. G. z. Änd. d. Landeskostenrechts u. d. G. über d. Org. d. ordentlichen Gerichte i. Lande Sachsen-Anhalt v. 14. 2. 2008 (GVBl. S. 58).

[23] Quelle: Wikipedia; vgl. auch Florian Glatzner: Die staatliche Videoüberwachung des öffentlichen Raumes: Spielräume und Grenzen eines Instruments der Kriminalitätsbekämpfung, Saarbrücken: VDM Verlag Dr. Müller, 2008.

Maßnahmen umfassend transparent und kontrollierbar.

Beim Einsatz von Videoüberwachung wird deutlich, dass sich ein Paradigmenwechsel im deutschen Rechtsverständnis vollzogen hat. Denn an die Stelle der Unschuldsvermutung tritt jetzt ein pauschaler Verdacht, der lediglich im Aufenthalt an einem bestimmten Ort begründet ist.

Die Fraktion DIE LINKE sieht in der Videoüberwachung auf öffentlichen Plätzen und Straßen ein untaugliches Mittel für eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung. Es erfolgt ausschließlich die Verdrängung von kriminellen Handlungen und vorhandenen Kriminalitätsschwerpunkten in umliegende Bereiche.

Videoüberwachung im öffentlichen Raum betrifft nahezu nur unverdächtige Personen. Es gibt keinen Verdacht gegen eine konkrete Person, sondern alle Personen unterstehen einem Generalverdacht. Diese Praxis widerspricht dem rechtsstaatlichem Prinzip der Unschuldsvermutung.

Aufgrund der derzeitigen personellen Situation bei der Polizei ist außerdem eine ständige Überwachung der Monitore kaum möglich, sodass ein unverzügliches Eingreifen bei Vorliegen einer Straftat nur in den seltensten Fällen möglich ist. Damit gerät das durch die Videoüberwachung eigentlich gewollte Ziel der Vermeidung von Straftaten in den Hintergrund.

Die Videoüberwachung dient folglich einzig und allein der Abschreckung von Straftaten durch die Möglichkeit einer nachträglichen Strafverfolgung. Aber selbst die gestaltet sich schwierig, da weder Tathandlungen beweissicher aufgezeichnet noch Täter mit Hilfe der Überwachungstechnik gestellt werden.

Die Fraktion DIE LINKE lehnt eine sich ausbreitende Videoüberwachung, der sich im Anwendungsfall niemand entziehen kann, strikt ab, da sie einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt.

Jedes Videobild von einer oder mehreren Personen enthält bei geeigneter Auflösung und Vergrößerung eine Vielzahl von persönlichen, individualisierbaren Daten. Für den Einzelnen entfällt damit das Recht, eigenständig über das Videographieren seiner Person, die Preisgabe sowie die Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

Für die Fraktion DIE LINKE ist eine notwendige polizeiliche Präsenz beim Verhindern bzw. Vorbeugen akuter Straftaten nicht durch eine technische Überwachung zu ersetzen bzw. einzuschränken.

3.3.2. Rasterfahndung

»Die Rasterfahndung ist ein in den 1970er Jahren entwickeltes Verfahren zur vernetzten Durchsuchung von Datenbeständen. Dabei werden bestimmte Personengruppen aus öffentlichen oder privaten Datenbanken herausgefiltert, indem man nach Merkmalen sucht, von denen man annimmt, dass sie auch auf die gesuchte Person zutreffen.«²⁴

Am 4. April 2006 hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass eine polizeiliche Rasterfahndung nur in Betracht kommt, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich eine konkrete Gefahr ergibt (BVerfGE 115, 320).²⁵

[24] Quelle: Wikipedia.

[25] 1 BvR 518/02, Beschluss des BVerfG 1. Senat vom 4. 4. 2006, Rasterfahndung, Schäfer.

Damit wurde der nach dem 11. September 2001 eingeleiteten Rasterfahndung nach islamistischen Terroristen Grenzen gesetzt.

Laut der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ist eine präventive polizeiliche Rasterfahndung demnach mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nur vereinbar, wenn zumindest eine konkrete Gefahr für hochrangige Rechtsgüter wie den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person gegeben ist. Als bloße Vorfeldmaßnahme entspricht folglich eine solche Rasterfahndung verfassungsrechtlichen Anforderungen in keinem Maß.

Das Sicherheits- und Ordnungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt regelt hierzu im § 31 Folgendes:

»Rasterfahndung

(1) Das Landeskriminalamt kann von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung,

- 1. die sich gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder*
- 2. bei denen Schäden für Leib, Leben oder Freiheit oder gleichwertige Schäden für die Umwelt zu erwarten sind, die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, wenn auf Tatsachen beruhende Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich und auf andere Weise nicht möglich ist.*

(2) Das Übermittlungsersuchen ist auf Namen, Anschriften, Tag und Ort der

Geburt sowie auf im einzelnen Falle festzulegende erforderliche Merkmale zu beschränken. Werden wegen technischer Schwierigkeiten, die mit angemessenem Zeit- oder Kostenaufwand nicht beseitigt werden können, weitere Daten übermittelt, dürfen diese nicht genutzt werden.

(3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf dem Datenträger zu löschen und die Unterlagen, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu vernichten. Über die getroffenen Maßnahmen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Vernichtung der Unterlagen nach Satz 1 folgt, zu vernichten.

(4) Die Maßnahme nach Absatz 1 bedarf der schriftlich begründeten Anordnung durch den Behördenleiter oder seinen Stellvertreter und der Zustimmung des Ministers des Innern, im Falle seiner Verhinderung der des Staatssekretärs. Von der Maßnahme ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz unverzüglich zu unterrichten.

(5) Personen, gegen die nach Abschluss des Abgleichs weitere Maßnahmen durchgeführt werden, sind hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zweckes der weiteren Datennutzung erfolgen kann. § 17 Abs. 7 gilt entsprechend.

(6) Die Landesregierung berichtet dem Landtag zum 1. Juni eines jeden Jahres,

erstmals im Jahre 2004, über abgeschlossene Maßnahmen.^[26]

Gemäß o. g. gesetzlicher Regelung kann im Land Sachsen-Anhalt eine Rasterfahndung also bereits zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung eingeleitet werden, wenn auf Tatsachen beruhende Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich und auf andere Weise nicht möglich ist.

Folglich wird die Rasterfahndung nicht mehr nur auf die Abwehr einer gegenwärtigen konkreten Gefahr für hochrangige Rechtsgüter, wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert, ausgerichtet, sondern sie soll vor allem die Abwehr künftiger und damit evtl. möglicher Straftaten bewirken.

Das lehnt die Fraktion DIE LINKE konsequent ab.

Ein weiterer Kritikpunkt besteht in der fehlenden richterlichen Zustimmung vor der Durchführung einer Rasterfahndung. Die im Gesetz fixierte polizeiliche Anordnung ist aus Sicht der Fraktion DIE LINKE ungenügend.

Die Fraktion DIE LINKE sieht damit in der Rasterfahndung eine äußerst fragwürdige Fahndungsmethode, die in letzter Konsequenz die traditionelle rechtsstaatliche Unschuldsvermutung aufhebt, indem Menschen ohne Anlass in das Visier von Ermittlungen und Datensammlungen geraten.

[26] Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 9. 2003 (GVBl. S. 214), geänd. durch Art. 3 d. G. z. Änd. d. Landeskostenrechts u. d. G. über d. Org. d. ordentlichen Gerichte i. Lande Sachsen-Anhalt v. 14. 2. 2008 (GVBl. S. 58).

Aufgrund der Verknüpfung von Daten verschiedener Herkunft wird das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ebenfalls erheblich eingeschränkt. Bei Anwendung der Rasterfahndung werden alle Personen, auf die bestimmte Merkmale zutreffen (zum Beispiel Geschlecht, Nationalität, Alter, Schuhgröße), zunächst verdächtig. Erst durch eine nachfolgende polizeiliche Überprüfung, mittels derer versucht wird, einen Anfangsverdacht zu erhärten, wird festgestellt, ob Ermittlungen gegen diese Personen aufrechterhalten werden können.

Auch für den Fall der Anwendung der Rasterfahndung nur als »Ultima Ratio« wirklicher Ausnahmesituationen, auch wenn deren richterliche Anordnung und damit ein richterlicher Zustimmungsvorbehalt in Betracht gezogen wird, auch bei Annahme einer konkreten Prüfung und Abwägung aller Tatsachen sowie der konkreten Gefahrenumstände einschließlich der Schutz- und Interessenlage der Opfer, ist der Eingriff dieser Maßnahme in die Grund- und Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger erheblich und auf gar keinen Fall hinnehmbar.

Die Fraktion DIE LINKE lehnt das Instrument der Rasterfahndung letztendlich ab.

3.3.3. Großer Lauschangriff, Telekommunikations- und Wohnraumüberwachung

Durch die Grundgesetzänderung im Artikel 13 Absätze 3 bis 6 vom 16. Januar 1998, mit welcher der früher geltende absolute Schutz der Wohnung eingeschränkt wurde, und mittels entsprechender gesetzlicher Ausführungsbestimmungen wurden die sogenannte akustische Wohnraumüberwachung zu Zwecken der Strafverfolgung wie auch

die Möglichkeit der Wohnraumüberwachung zu Zwecken der Gefahrenabwehr legitimiert.

Unter dem sogenannten »Großen Lauschangriff« versteht man also die optische und akustische Überwachung von Wohn- und Geschäftsräumen zum Zweck der Beweismittelgewinnung im Strafverfahren durch Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendienste. In dessen Rahmen sind somit Polizei und Staatsanwaltschaft befugt, auch die Wohnung als intimsten Bereich des Menschen zu überwachen. Damit wurde der letzte unantastbare Bereich privater Lebensgestaltung der Menschen zum Zwecke der Strafverfolgung geöffnet. Hinzu kommt, dass eine Vielzahl uneteiligter und unschuldiger Bürgerinnen und Bürger unverschuldet ins Visier von Überwachungsmaßnahmen geraten.

Mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 zum Großen Lauschangriff und zur präventiven Telekommunikationsüberwachung²⁷ wurde die Grundgesetzänderung aus dem Jahr 1998 zwar für grundsätzlich verfassungskonform erklärt, die Ausführungsbestimmungen wurden jedoch als verfassungswidrig eingestuft.

Die 67. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 25./26. März 2004 in Saarbrücken positionierte sich in einer EntschlieÙung zum Urteil des BVerfG vom 3. März 2004²⁸ folgendermaßen:

»Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 zum Großen Lauschangriff ist ein wichtiger Orientie-

[27] 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99, Urteil des BVerfG 1. Senat vom 3. 3. 2004, GroÙer Lauschangriff, akustische Wohnraumüberwachung.

[28] ebenda.

rungspunkt in der rechts- und sicherheitspolitischen Diskussion um den sachgerechten Ausgleich zwischen dem staatlichen Auftrag zur Verfolgung und Verhütung von Straftaten einerseits und dem Schutz der grundgesetzlich garantierten Bürgerrechte andererseits. Das Urteil bekräftigt den hohen Rang des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Das Gericht betont, dass der absolut geschützte Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht zugunsten der Strafverfolgung eingeschränkt werden darf. Damit darf es keine Strafverfolgung um jeden grundrechtlichen Preis geben. Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts sind nicht nur für die Vorschriften über die akustische Wohnraumüberwachung in der Strafprozessordnung von Bedeutung. Auf den Prüfstand müssen jetzt auch andere Eingriffsbefugnisse, wie etwa die Telekommunikationsüberwachung und andere Formen der verdeckten Datenerhebung mit zwangsläufigen Berührungen zum Bereich privater Lebensgestaltung gestellt werden, wie etwa die längerfristige Observation, der verdeckte Einsatz technischer Mittel, der Einsatz von Vertrauenspersonen oder von verdeckten Ermittlern. Hiervon betroffen sind nicht nur Bundesgesetze, sondern beispielsweise auch die Polizei- und Verfassungsschutzgesetze der Länder. Insbesondere angesichts zunehmender Bestrebungen, auch die Telefonüberwachung für präventive Zwecke in Polizeigesetzen zuzulassen, ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss zum Außenwirtschaftsgesetz ebenfalls am 3. März 2004 der präventiven Überwachung des Postverkehrs und der Telekommunikation klare Grenzen gesetzt hat. Die Datenschutzbeauftragten fordern die Gesetzgeber des Bundes und der Länder deshalb auf, zügig die einschlägigen Vorschriften nach den Maßstäben der verfassungsgerichtlichen Entscheidungen

vom 3. März 2004 zu korrigieren. Die mit der praktischen Durchführung der gesetzlichen Eingriffsbefugnisse befassten Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Polizeien sind aufgerufen, die Vorgaben des Gerichts schon jetzt zu beachten.»²⁹

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes mussten die Ausführungsbestimmungen zum Großen Lauschangriff geändert werden, was mit dem »Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur akustischen Wohnraumüberwachung«³⁰ realisiert wurde.

Das genannte Gesetz fixiert jedoch kein absolutes Überwachungsverbot für Gespräche im privaten Bereich, sondern statuiert vielmehr eine allgemeine Eingriffsbefugnis und nennt die Bedingungen, wann abgehört werden darf. Nicht übernommen wurde die in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 aufgestellte Erfordernis, dass die Verwendung einer Aufnahme einer gerichtlichen Überprüfung bedarf.

Die Fraktion DIE LINKE spricht sich strikt gegen eine Wohnraumüberwachung in Form des »Großen Lauschangriffs« aus. Aus unserer Sicht ist die persönliche Sicherheit der Menschen, sich in einem privaten, vom Staat unbeobachteten Raum zurückziehen zu können und darin ungestört sich aufhalten und leben zu können, für die Verwirklichung des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit unverzichtbar.

[29] EntschlieÙung zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. 3. 2004 zum GroÙen Lauschangriff und zur präventiven Telekommunikationsüberwachung, 67. Konferenz der Datenschützer des Bundes und der Länder, Saarbrücken, 25./26. März 2004.

[30] Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2005, Teil 1, Nr. 39.

Die Fraktion DIE LINKE wird sich mittels Bundesinitiativen für die Abschaffung dieser Überwachungsmaßnahme einsetzen.

Das Sicherheits- und Ordnungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt regelt in den Absätzen 4 bis 6 des § 17 Folgendes:

»Datenerhebung durch Observation und Einsatz technischer Mittel

(4) In oder aus Wohn- und Nebenräumen sowie Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen kann die Polizei ohne Kenntnis der betroffenen Person Daten nur erheben, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist.

(5) Maßnahmen nach Absatz 4 sowie das Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes dürfen außer bei Gefahr im Verzuge nur durch den Richter angeordnet werden. Für das Verfahren gilt § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass, soweit es sich nicht um Maßnahmen nach Absatz 4 handelt, das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die antragstellende Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muss die Personen, gegen die sich die Maßnahmen richten sollen, so genau bezeichnen, wie dies nach den zur Zeit der Anordnung vorhandenen Erkenntnissen möglich ist. Art und Dauer der Maßnahmen sind festzulegen. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen und, soweit möglich, räumlich zu begrenzen. Eine dreimalige Verlängerung um jeweils höchstens drei weitere Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen fortbestehen. Hat die Polizei bei Gefahr im Verzuge die Anordnung getroffen, so beantragt sie unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für den Einsatz technischer Mittel, wenn dieser zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben einer bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person erfolgt. Den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen ordnet der Einsatzleiter an. Eine anderweitige Verwertung der auf Grund von Anordnungen nach Satz 2 erlangten Erkenntnisse ist nur für Zwecke der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt worden ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die antragstellende Polizeidienststelle ihren Sitz hat; für das Verfahren gilt § 44 Abs. 1 Satz 3.³¹

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 27. Juli 2005 (BVerfGE 113, 348)³² zur präventiven Telekommunikationsüberwachung wird sich die Fraktion DIE LINKE für eine Änderung der gesetzlichen Regelungen in Sachsen-Anhalt mit folgenden Prämissen einsetzen:

- Der unantastbare Kernbereich privater Lebensgestaltung im Rahmen aller verdeckten Datenerhebungen der Sicherheitsbehörden ist uneingeschränkt zu gewährleisten.
- Bestehen im konkreten Fall Anhaltspunkte für die Annahme, dass eine Überwachungsmaßnahme Inhalte erfasst, die zu diesem Kernbereich

[31] Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 9. 2003 (GVBl. S. 214), geändert durch Art. 3 d. G. z. Änd. d. Landeskostenrechts u. d. G. über d. Org. d. ordentlichen Gerichte i. Lande Sachsen-Anhalt v. 14. 2. 2008 (GVBl. S. 58).

[32] 1 BvR 668/04, Urteil des BVerfG 1. Senat vom 27. 7. 2005, Telekommunikationsüberwachung.

zählen, ist sie nicht zu rechtfertigen und muss unterbleiben.

■ Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ist auch bei Vorfelder-mittlungen im Bereich der Gefahrenabwehr uneingeschränkt zu wahren.

3.3.4. Kommunale Kriminalitätsprävention

Die Fraktion DIE LINKE setzt einen Schwerpunkt auf die kommunale Kriminalitätsverhütung. Durch das enge Zusammenwirken von Kommunen und Polizei soll erreicht werden, Kriminalität vorzubeugen und sie zu verhindern. Es ist notwendig, eine erforderliche Abstimmung zwischen Polizei und Justiz auf der einen und kommunalen Verantwortungsträgern auf der anderen Seite vorzunehmen.

Polizei muss vor Ort und auf der Straße sichtbar und präsent sein. Revierpolizisten sowie Polizei-Kontaktbeamte als unmittelbare Ansprechpartner erhöhen das objektive wie auch subjektive Sicherheitsempfinden der Menschen und beugen Straftaten vor.

Das Sicherheits- und Ordnungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt regelt hierzu im § 84 ausschließlich Folgendes:

»Allgemeine Sicherheitsbehörden

(1) Aufgaben der Gefahrenabwehr nehmen

- 1. die Verwaltungsgemeinschaften und die Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören,*
- 2. die Landkreise und*
- 3. die Regierungspräsidien*

als allgemeine Sicherheitsbehörden wahr.

(2) Bezirk der Gemeinde ist das Gemeindegebiet, Bezirk der Verwaltungsgemein-

schaft das Gebiet der Gemeinden, die die Verwaltungsgemeinschaft bilden, Bezirk des Landkreises das Kreisgebiet, Bezirk des Regierungspräsidiums der Regierungsbezirk.

(3) Den Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreisen obliegen die Aufgaben nach § 1 im übertragenen Wirkungskreis.«³³

Kommunale Kriminalitätsprävention, kommunale Verantwortung für den öffentlichen Raum sind Kriterien für die Gewährleistung Öffentlicher Sicherheit »vor Ort« und »im Ort«.

Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE in Sachsen-Anhalt gilt es in den Kommunen des Landes auch künftig Verantwortung für die Vorbeugung von Kriminalität zu übernehmen und ihren Beitrag zur Gewährleistung der Öffentlichen Sicherheit zu leisten.

Denn Entstehungsbedingungen sowohl für Kriminalität als auch von Kriminalitätsfurcht haben im Alltagsleben der Menschen insbesondere auch lokale Wurzeln.

Soziale Probleme können dort am ehesten gelöst werden, wo sie entstehen oder begünstigt werden. Schon deshalb ist die Kommune eine der Ebenen, auf die Kriminalitätsprävention mit Aussicht auf Erfolg setzen kann.

Dabei geht es nicht darum, die Kriminalitätsprävention als Pflichtaufgabe in der Gemeinde- bzw. Landkreisordnung festzuschreiben.

[33] Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 9. 2003 (GVBl. S. 214), geändert durch Art. 3 d. G. z. Änd. d. Landeskostenrechts u. d. G. über d. Org. d. ordentlichen Gerichte i. Lande Sachsen-Anhalt v. 14. 2. 2008 (GVBl. S. 58).

Die Lösung besteht vielmehr in einer gesellschaftlich koordinierten Kriminalitätsverhütung und -bekämpfung. Kommunale Kriminalitätsprävention darf letztendlich nicht dem Konsolidierungszwang in der Kommune zum Opfer fallen.

Stabile soziale Strukturen sowie die Aufrechterhaltung kommunaler Daseins-, Wohn- und Lebensfunktionen sind wichtige Schritte dahingehend, um Kriminalität vorzubeugen. Lokale Sicherheit wird folglich zum Bestandteil kommunaler Lebensqualität.

Kriminalpräventive Rahmenbedingungen können von den Kommunen sowohl durch eine entsprechende Wohnungspolitik als auch Sozial- und Jugendpolitik geschaffen werden.

Kommunale Ordnungsverwaltungen tragen neben der örtlichen Polizei Verantwortung für die Abwehr von Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung in den Kommunen und haben Einfluss auf kriminalitätshemmende Bedingungen. Ebenso haben die Infrastruktur in den Kommunen sowie ihre Bau- und Siedlungsstruktur mittelbar kriminalitätsbeeinflussende Wirkungen.

Die Gestaltung eines positiven Sozialklimas in den Kommunen sollte gemeinsame Aufgabe der gewählten kommunalen Vertretungen und kommunalen Verwaltungen, der Parteien, Vereine und gesellschaftlichen Organisationen, der Kirchen und natürlich auch der örtlichen Polizei sein. Gesellschaftliche Einrichtungen sollten als Stätten sozialer Begegnung dazu beitragen, öffentlich über Fragen der Sicherheit und deren Gefährdung aufzuklären und Zivilcourage zu unterstützen. Akteure kommunaler Kriminalitätsprävention sind damit die Menschen vor Ort selbst, die ihr Wohnumfeld maßgeblich mitgestalten und mitgestalten wollen. Mündige statt verwaltete Bürgerinnen

und Bürger, das lokale Engagement sind letztendlich die beste Sicherheitsgarantie für eine – auch gefühlte subjektive – Öffentliche Sicherheit und eine Atmosphäre des Nichtwegsehens in den Kommunen.

Kommunale Präventionsräte, Runde Tische gegen Gewalt und für einen toleranten Umgang der verschiedenen Alters- und Interessengruppen in den Kommunen, ein flächendeckendes Präventionsnetz sind ein wichtiger Weg, um zur Verbesserung des öffentlichen Klimas auch in Sachen Kriminalitätsverhütung beizutragen.

Wir orientieren auf die Schaffung und Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen, die sich mit Ursachen von Sicherheitsrisiken auseinandersetzen.

Die Menschen in den Kommunen erwarten, dass die Polizei unmittelbar vor Ort sich um ihre alltäglichen Sorgen und Ängste kümmert, dass ein polizeilicher Ansprechpartner sich jederzeit und unverzüglich ihrer Probleme annimmt, Gefahrensituationen behebt und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen trifft. Hierzu bedarf es dezentraler bürgernahe Polizeistrukturen und einer polizeilichen Präsenz, die das Sicherheitsgefühl der Menschen vor Ort stärkt.

Die Fraktion DIE LINKE lehnt ausdrücklich die Privatisierung und Auslagerung des Gewaltmonopols des Staates aus verfassungs- und polizeirechtlichen Gründen ab. Wir wollen keine Kommunen, in denen Öffentliche Sicherheit nur noch mit privaten Wachschutzfirmen möglich wird.

Die Schaffung kommunaler Bürgerwehren, die Einführung von Hilfspolizeien stellen den völlig falschen Ansatz für eine erfolgreiche Kriminalitätsprävention dar. Deren Agieren öffnet unweigerlich Tür und Tor für ein Handeln in einem rechtsfreien Raum.

4. Für eine bürgernahe, transparente und rechtsstaatliche Polizei

Erfolgreiche Polizeiarbeit lebt von der Akzeptanz der Gesellschaft und auch vom Vertrauen, das die Opfer von Verbrechen der Polizei entgegenbringen. Transparenz, Öffnung und Dialog sind die Voraussetzung dafür, solche Akzeptanz immer wieder neu zu gewinnen. Es geht dabei um eine weitere Öffnung der Polizei für den Dialog mit der Gesellschaft, mit den Menschen, insbesondere auch mit Blick auf die Sichtweise der Opfer.

Die Fraktion DIE LINKE setzt den Schwerpunkt auf den Erhalt und den Ausbau einer angemessenen Präsenz der Polizei in der Fläche, auf mehr sichtbare, bürgernah auf den öffentlichen Straßen und Plätzen handelnde Polizeibeamte und -beamtinnen statt flächendeckender Installierung von Videokameras, fragwürdiger Video-Überwachung sowie der Einführung von Speichermöglichkeiten von Bildaufnahmen, welche die Öffentliche Sicherheit nicht garantieren, jedoch das Gefühl einer permanenten Überwachung vermitteln.



Sachsen-Anhalt benötigt Polizistinnen und Polizisten auf der Straße und vor Ort als unmittelbare Ansprechpartner für die Menschen. Das setzt neben der Erhöhung der Ausbildungskapazität insbesondere auch die Optimierung polizeilicher

Geplante Neueinstellungen im Polizeivollzug

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt
Landesregierung ³⁴	180	180	180	180	180	180	1080
DIE LINKE	180	180	180	210	240	270	1260

(Anmerkung: Detailliertere Aussagen zu den Forderungen der Fraktion DIE LINKE zur Personalausstattung sowie Ausbildungskapazität der Polizei sind im Sachsen-Anhalt Konzept 2011 »Der öffentliche Dienst braucht Zukunft« der Fraktion DIE LINKE. im Landtag von Sachsen-Anhalt getroffen worden und dort nachlesbar.)

[34] Quelle: Mitteldeutsche Zeitung, 14. 4. 2010.

Strukturen voraus, um die Effizienz des Polizeivollzugs zu sichern. Revierpolizistinnen und -polizisten sowie Kontaktbeamtinnen und -beamte als unmittelbare Ansprechpartner erhöhen das objektive und subjektive Sicherheitsempfinden der Menschen und beugen Straftaten vor.

Die Fraktion DIE LINKE fordert eine bedarfsgerechte Personalausstattung bei der Polizei sowie entsprechende polizeiliche Strukturen, um die Effizienz polizeilicher Arbeit zu verbessern. In diesem Zusammenhang ist eine angemessene flächendeckende und effektive polizeiliche Gefahrenabwehr und Kriminalitätsbekämpfung sicherzustellen. Aufgrund der personellen Gesamtsituation im öffentlichen Dienst – insbesondere auch bei der Polizei – kann dies vorrangig nur mit einer Erhöhung der polizeilichen Ausbildungskapazität einhergehen.

Eine gute fachliche Aus- und Weiterbildung von Polizistinnen und Polizisten in Sachsen-Anhalt ist ein zentrales Fundament für eine gesellschaftlich anerkannte, qualifizierte, motivierte und bürgernahe Polizei.

Seit nunmehr fast 20 Jahren gibt es keine spezielle Ausbildung für Kriminalisten und Kriminalistinnen an Fachhochschulen und Universitäten mehr: eine Entscheidung, die den immer größer werdenden Anforderungen an die kriminalistische Arbeit nicht gerecht wird. Während Verbrechen immer komplizierter und technisch versierter verübt werden, bleibt die Ausbildung derer, die diese Straftaten aufklären sollen und müssen, auf der Strecke. Ein so nicht hinnehmbarer Zustand. Kriminalisten und Kriminalistinnen müssen deshalb eine Ausbildung genießen, die dem neusten Stand der Wissenschaft und Technik entspricht.

Die Fraktion DIE LINKE setzt sich daher, nach einer zwar gemeinsamen, aber nicht inhaltsgleichen, sondern verwendungsbezogenen Ausbildung von Schutz- und Kriminalpolizei an Fachhochschulen bzw. Universitäten, für bundesweit einheitliche Ausbildungsinhalte und für die Einrichtung spezieller kriminalpolizeilicher Fortbildungseinrichtungen in allen Bundesländern mit der Maßgabe der kontinuierlichen Fortbildung sowie der Spezialausbildung in speziellen Kriminalitätsfeldern ein. Das insbesondere auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Internationalisierung der Verbrechen.

Die Fraktion DIE LINKE befürwortet damit die vom Bund Deutscher Kriminalbeamter seit Jahren geforderte sogenannte »Y-Ausbildung«. Das bedeutet konkret, dass nach einer Zeit der allgemeinen Ausbildung für die Laufbahngruppe 1 als auch für die Laufbahngruppe 2 sich eine fachspezifische Ausbildung im Interesse einer erforderlichen Spezialisierung anschließen muss.

Nur eine »gesunde Polizei« kann die Öffentliche Sicherheit im Land Sachsen-Anhalt garantieren.

Bei einem bisher praktizierten anhaltenden Personalabbau, einer damit verbundenen Arbeitsüberlastung, einer zunehmenden Überalterung des Personalkörpers und einem damit einhergehenden hohen Krankenstand sind effektive Maßnahmen zur Gesunderhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Polizeivollzugsbeamten und -beamtinnen unbedingt erforderlich.

Die Fraktion DIE LINKE sieht in der Umsetzung und Fortsetzung der systematischen und flächendeckenden Etablierung des Projektes »Gesundheitsmanagement in der Polizei Sachsen-Anhalt« bis auf die Ebene der einzelnen

polizeilichen Behörden und Einrichtungen gute Chancen, dienstliche und persönliche Gesundheitspotentiale zu stärken, den Gesundheitszustand der Beschäftigten der Landespolizei zu erhalten und zu verbessern sowie den Krankenstand und die Dienstunfähigkeit zu reduzieren, um letztendlich den gestiegenen Anforderungen der Arbeitswelt im Interesse der Gesunderhaltung der Beschäftigten gerecht zu werden.

4.1. Schwerpunktbereich Polizei im Rahmen der Arbeit der Enquetekommission »Die Gestaltung einer zukunftsfähigen Personalentwicklung im öffentlichen Dienst des Landes Sachsen-Anhalt«

Auf Grundlage des Artikels 55 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt³⁵ und gemäß § 17 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt³⁶ setzte der Landtag durch Beschluss vom 27. April 2007 (Drs. 5/21/638 B)³⁷ eine Enquetekommission zum Thema »Die Gestaltung einer zukunftsfähigen Personalentwicklung im öffentlichen Dienst des Landes Sachsen-Anhalt« ein. Diesem Beschluss war ein Antrag der Fraktion DIE LINKE vorausgegangen.

Nachfolgende Abschnitte befassen sich mit den empfehlenden Positionen der Fraktion DIE LINKE zur Personalentwicklung im Bereich der Polizei, nachzulesen

[35] Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992 (GVBl. S. 600), geänd. durch ÄndG v. 27. 1. 2005 (GVBl. S. 44).

[36] Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. 12. 2008 (GVBl. S. 412).

[37] Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt, Einsetzung einer Enquetekommission »Die Gestaltung einer zukunftsfähigen Personalentwicklung im öffentlichen Dienst des Landes Sachsen-Anhalt«, Drucksache 5/21/638 B, 27. 4. 2007.

im Ersten Zwischenbericht der Enquetekommission vom 5. November 2008 (Drs. 5/1580)³⁸.

Zum Bereich des Polizeivollzugs

1. Die Entwicklung des polizeilichen Aufgabenbestandes zeigt, dass die Bemessung des für die Aufgabenbewältigung notwendigen Personals nicht – wie bisher ausschlaggebend – allein durch die Polizeidichte (Relation von Polizeikräften zur Bevölkerungszahl) bestimmt werden kann.

Eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung führte in Sachsen-Anhalt nicht zu einem proportionalen Rückgang polizeilicher Aufgaben. Insofern müssen als Berechnungsgrundlage zur Bestimmung der Personalstärke vor allem auch belastungsbezogene Personalbedarfsberechnungen (Kriminalitätsbelastung, Einsatzbelastung, Verkehrsunfallgeschehen) herangezogen werden. Die Enquetekommission empfiehlt der Landesregierung mit den übrigen Bundesländern ein einheitliches und damit vergleichbares Verfahren zur Personalbedarfsbemessung zu entwickeln und zu vereinbaren.

2. Die insbesondere Anfang der 1990er Jahre verursachte spezifische Altersstruktur im Polizeivollzugsdienst bedarf eines darauf bezugnehmenden Einstellungskorridors, um einer Überalterung entgegenzuwirken.

Die im Personalentwicklungskonzept der Landesregierung für die Jahre 2007–2020 vorgesehenen Neueinstellungen sind unter diesem Gesichtspunkt unzureichend. Deshalb wird die Bereitstellung

[38] Beschlussempfehlung der Enquetekommission »Die Gestaltung einer zukunftsfähigen Personalentwicklung im öffentlichen Dienst des Landes Sachsen-Anhalt«, Erster Zwischenbericht, Drucksache 5/1580, 5. 11. 2008.



von zusätzlichen 100 AnwärterInnenstellen³⁹ ausdrücklich unterstützt. Da aufgrund des demografischen Wandels spätestens ab 2012 eine erhebliche Reduzierung der Bewerberzahlen für ein künftiges Einstellungsverfahren zu verzeichnen sein wird, wäre das weitere Vorziehen von Neueinstellungen angezeigt und sollte erneut geprüft werden.

3. Nach derzeitigem Erkenntnisstand hält die Enquetekommission die in der Diskussion befindlichen 6200 Stellen statt der 5500 Stellen für dringend erforderlich, wenn eine aktuelle belastungsorientierte Personalbedarfsbemessung zur Grundlage gelegt wird. Da eine rege Inanspruchnahme der neu geschaffenen Stellenabbauinstrumente

zu erwarten ist, empfiehlt die Enquetekommission, unverzüglich eine polizeifachliche Analyse der maximal möglichen zusätzlichen Stellenreduzierungen bei Sicherung der polizeilichen Aufgabenerfüllung vorzulegen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die geplanten Neueinstellungen den für den vorzeitigen Ruhestand infrage kommenden Personenkreis zunächst in keiner Weise kompensieren können.

4. Die Entwicklung der polizeilichen Aufgaben und der zu erwartende Aufgabenbestand machen deutlich, dass der Aus- und Weiterbildung zukünftig noch mehr Gewicht beigemessen werden muss. Insgesamt müssen zunehmend komplexe Sachverhalte erfasst und bewertet werden können. Von zunehmender Bedeutung ist die Herausbildung sozialer und Führungskompetenz im Polizeivollzug.

5. Die Enquetekommission stellt fest, dass die derzeit zur Verfügung stehenden Personalverstärkungsmittel für hinrei-

[39] Aktuelle Zahlen hinsichtlich geplanter Neueinstellungen im Polizeivollzug sind auf S. 30 des vorliegenden Konzeptes nachlesbar. Die Differenz ergibt sich aus der zeitlichen Erstellung des Zwischenberichts mit Datum vom 5.11.2008.

chende und kontinuierliche Beförderungen völlig unzureichend sind. Eine kontinuierliche Bereitstellung finanzieller Mittel in den Folgejahren ist unablässig. Die Enquetekommission empfiehlt die Prüfung einer Wiedereinführung von der Ist-Veranschlagung der Personalkostenansätze auf eine Soll-Veranschlagung.

6. Das Verhältnis von ca. 300 bis 400 Beamten, die jährlich in den Ruhestand treten, sowie die Ausbildung von ca. 200 AnwärterInnen pro Jahr ist äußerst unausgewogen. Eine Kompensation kann bei unveränderten Zahlen nur durch eine Verbesserung der Qualität der polizeilichen Arbeit angestrebt werden. Dazu ist eine kontinuierliche Prüfung von Verwaltungsabläufen notwendig. Administrative Aufgaben sollten in den Polizeidirektionen gebündelt und die Führungsstrukturen verschlankt werden. Die Stellung der Polizeireviere für die Bewältigung der operativen Aufgaben ist personell und organisatorisch zu stärken.

7. Ein Kommunalisierungspotential ist bei der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Polizei nicht vorhanden. Dies betrifft die gesamten Aufgaben der Polizei.

Zum Bereich der Polizeiverwaltung

1. In der Polizeiverwaltung besteht aus fachlicher Sicht sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht Personalbedarf.

Die Enquetekommission schätzt nach derzeitigem Erkenntnisstand ein, dass der von der Landesregierung geplante drastische Personalabbau in dieser Größenordnung nicht realisiert werden kann.

2. Für die Berechnung der Stellen in der Relation zwischen Polizeivollzug und Polizeiverwaltung sollten die in der



Prof. Dr. Wolfgang Böhmer, Ministerpräsident Sachsen-Anhalt

Eine Initiative der Gewerkschaft der Polizei

ROTE KARTE, HERR PROF. DR. BÖHMER!

Wir protestieren gegen massive Besoldungseinschnitte und Sozialabbau bei der Polizei:

- Streichung des Urlaubsgeldes
- Kürzung des Weihnachtsgeldes
- Verlängerung der Wochenarbeitszeit
- Hinausschieben der Pensionsaltersgrenze
- Personalabbau

Diskussion stehenden 6200 Stellen im Polizeivollzug zugrunde gelegt werden.

3. Es ist wird empfohlen, der FHS Polizei (sowie der Zentralen Bußgeldstelle) einen eigenständigen Stellenplan auszuweisen.

4. Auch im Bereich der Polizeiverwaltung werden die insgesamt 210 beschlossenen Neueinstellungen bis zum Jahr 2020 die unausgewogene Altersstruktur nur geringfügig verbessern. Insgesamt gilt, je drastischer der Personalabbau, desto erheblicher der Aus- und Weiterbildungsbedarf.

5. Zur Steigerung der Leistungsmotivation und zur Sicherung eines ausreichenden Personalbestandes ist es analog zum Polizeivollzug erforderlich, die erheblichen Beförderungsbedarfe in den kommenden Jahren konsequent abzubauen.

(Anmerkung: Einige der o. g. Forderungen bzw. Empfehlungen der Fraktion DIE LINKE zur Personalentwicklung im Bereich des Polizeivollzugs sowie der Polizeiverwaltung wurden durch die Landesregierung in den letzten Monaten übernommen bzw. sollen in Zukunft umgesetzt werden.)

4.2. Kennzeichnungspflicht für Polizistinnen und Polizisten

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es bis heute keine generelle und verbindliche Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte und -beamtinnen. Eine Diskussion über die Identifizierbarkeit von Polizistinnen und Polizisten wird aber gegenwärtig in allen Bundesländern geführt.

Bundesweit hat bisher nur Hamburg seine Polizisten verpflichtet, sichtbar Namensschilder zu tragen – das gilt allerdings nur für Vorgesetzte auf Dienststellen, bestimmte Stadtteilpolizisten und Zugführer für Einheiten bei Demonstrationen. Alle anderen Polizisten können selbst entscheiden, ob die Bürgerinnen und Bürger erfahren, mit wem sie es zu tun haben.

Neben Brandenburg, wo auf Betreiben der LINKEN dieses Projekt in den Koalitionsvertrag 2009 aufgenommen wurde, beabsichtigt auch die rot-rote Regierung in Berlin seit längerem, die Kennzeichnungspflicht für Polizistinnen und Polizisten einzuführen – bisher jedoch noch ohne Erfolg. Auch im Niedersächsischen Landtag hat die Fraktion DIE LINKE im März dieses Jahres einen entsprechenden Antrag auf den parlamentarischen Weg gebracht.

Franz Peter Altemeier, Rechtsanwalt und Referent im Deutschen Anwaltverein, äußerte sich in einem Schreiben an den Rechts- und Innenausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt zur Kennzeichnungspflicht für Polizisten folgendermaßen:

»Eine solche Kennzeichnung hilft aber, Polizisten im Falle rechtswidriger Übergriffe zu identifizieren. Die Polizei ist mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet, deren Wahrnehmung für den betroffenen Bürger fast immer einen Eingriff in seine Grundrechte bedeuten. (...) Die Nachprüfbarkeit der Ausübung der Polizeibefugnisse ist notwendige Voraussetzung für einen Rechtsstaat (...) von Bürgerinnen und Bürger, die sich durch Maßnahmen von Polizeibediensteten in ihren Rechten verletzt sehen. (...)

Die Einführung einer Kennzeichnungspflicht garantiert die individuelle Zurechenbarkeit staatlichen Handelns und trägt damit zur nachhaltigen Vertrauensbildung zwischen Bürgern und Polizei bei. Gerade in konfliktgeneigten Situationen, in denen von der Polizei auch Zwangsmittel eingesetzt werden können, sollte es auch im Interesse der Polizei selbst liegen, den Bürgern nicht als Teil einer anonymen Staatsmacht entgegenzutreten.«⁴⁰

Die Fraktion DIE LINKE in Sachsen-Anhalt spricht sich für die Einführung einer allgemeinen Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte und -beamtinnen aus.

Eines der tragenden Prinzipien des demokratischen Rechtsstaates ist die Kontrollierbarkeit staatlicher Macht. Und dieser Kontrolle muss sich deshalb auch die Polizei stellen.

Die Fraktion DIE LINKE verfolgt das Ziel, auf der Grundlage einer zu schaffenden gesetzlichen Regelung, alle Polizistinnen und Polizisten des Landes Sachsen-Anhalt während ihrer dienstlichen Tätigkeit durch das Tragen einer Dienstnummer oder gegebenenfalls eines gut sichtbaren Namensschildes kenntlich zu machen.

[40] Franz Peter Altemeier: Schreiben an den Rechts- und Innenausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt, 2010.

Mit einer solchen vorgeschlagenen Regelung soll kein Generalverdacht, Misstrauen oder Diskriminierung gegen die Polizei ausgesprochen bzw. eine Vorverurteilung vorgenommen werden. Im Gegenteil, mit diesem Tatbestand soll erreicht werden, dass sich das Vertrauen der Menschen in die Arbeit der Polizei verstärkt.

Eine bürgernahe und bürgerfreundliche Polizei sollte den Bürgerinnen und Bürgern offen, kommunikativ und transparent gegenüber treten und nicht länger als anonyme Staatsmacht in Erscheinung treten.

Die Bürgerinnen und Bürger erwarten, dass die Polizei auf der Grundlage der vorhandenen Rechtsgrundlagen handelt und die Verhältnismäßigkeit beim Einsatz ihrer Mittel wahrt. Diesem Anspruch wird die Mehrheit der Polizeibeamtinnen und -beamten in Sachsen-Anhalt mit großer Selbstverständlichkeit im vollen Umfang gerecht. Sie erfüllen ihre Aufgaben korrekt, verantwortungsbewusst und mit großem Engagement.

Gleichwohl gibt es eine geringe Anzahl von Vorfällen, bei denen es zu Kritik und Beanstandungen seitens der Bürgerinnen und Bürger am Vorgehen und Handeln von Polizei- und Ordnungskräften gekommen ist. Oftmals sind dann Polizistinnen und Polizisten nur schwer zu ermitteln. Bei zahlreichen polizeilichen Einsätzen tragen sie Schutzkleidung, teilweise auch Gesichtsmasken, die eine Identifizierung praktisch unmöglich machen.

Die Ahndung möglicher Straftaten darf jedoch nicht am Faktor der Anonymität scheitern. Das schwächt und beschädigt zweifellos das Ansehen der gesamten Polizei.

4.3. Unabhängige Beschwerdestelle Polizei

Der Menschenrechtskommissar im Europarat Thomas Hammarberg hat in einem Bericht zu seinem Besuch in Deutschland Folgendes erklärt:

»Nach Auffassung des Kommissars muss die Polizei in einer demokratischen Gesellschaft bereit sein, ihre Maßnahmen überwachen zu lassen und dafür zur Verantwortung gezogen zu werden. Obwohl es interne Mechanismen gibt, die sich mit Fällen mutmaßlichen Fehlverhaltens der Polizei in Deutschland befassen, ruft der Kommissar die deutschen Behörden auf, zu diesem Zweck unabhängige Beobachtungs- und Beschwerdegremien einzurichten. Die Unabhängigkeit dieser Beobachtungsgremien kann nur wirksam gewährleistet werden, wenn sie außerhalb der Polizei- und Ressortstrukturen angesiedelt werden.«⁴¹

Auch die Menschenrechtsorganisation Amnesty International mahnt schon seit langem die Errichtung von unabhängigen Beschwerdestellen in den Ländern an. Nicht zuletzt auch unter dem Aspekt, dass durch Transparenz und Offenheit die Akzeptanz der Polizei in der Bevölkerung gestärkt wird. In vielen europäischen Ländern gibt es diese Beschwerdestellen bereits, und sie haben sich bewährt – so in Frankreich und Großbritannien.

Mit Wirkung vom 1. September 2009 wurde im Ministerium des Innern eine

[41] Thomas Hammarberg: Bericht des Menschenrechtskommissars Thomas Hammarberg über seinen Besuch in Deutschland 9.–11. und 15.–20. Oktober 2006. Zur Vorlage beim Ministerkomitee und der Parlamentarischen Versammlung, Straßburg, 11. 7. 2007, CommDH (2007) 14.

Zentrale Beschwerdestelle Polizei eingerichtet und organisatorisch als Stabsstelle beim Staatssekretär angegliedert.

Die Fraktion DIE LINKE hat seit jeher das generelle Vorhaben der Einrichtung einer Zentralen Beschwerdestelle Polizei als alternative, zentrale Instanz außerhalb des klassischen Dienstweges für Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen sowie als Ansprechstelle für Bürgerinnen und Bürger begrüßt.

Dabei geht es ausdrücklich nicht darum, die Berufsgruppe der Polizei unter Generalverdacht zu stellen, sondern gerade auch ihr die Möglichkeit zu geben, kritische interne Fragen und Probleme auf einem anderen, neuen Weg einer Lösung zuzuführen.

Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE ist die polizeiliche Beschwerdestelle somit ein erster richtiger Schritt in Richtung Transparenz und Akzeptanz der Polizeiarbeit.

Jedoch wird die unmittelbare Ansiedlung der Beschwerdestelle beim Innenministerium als äußerst kritikwürdig und bedenklich bewertet. Selbst wenn diese Stelle zumindest räumlich von der Polizeiabteilung getrennt ist, obliegt die Leitung immerhin dem Innenstaatssekretär, sodass die von der Fraktion DIE LINKE stets geforderte Objektivität und Neutralität erheblich konterkariert und möglicherweise sogar ad absurdum geführt wird.

Die Fraktion DIE LINKE unterstützt auch künftig die Einrichtung und Arbeit einer Zentralen Beschwerdestelle Polizei für Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen wie auch für Bürgerinnen und Bürger in Sachsen-Anhalt.

Objektivität und Neutralität können jedoch nur gewahrt werden, wenn eine solche Stelle räumlich sowie personell getrennt vom Innenministerium errichtet wird.

5. Datensammelwut versus Datenschutz

5.1. **Datenschutz und Öffentliche Sicherheit**

»Unter Datenschutz versteht man den Schutz des Einzelnen vor dem Missbrauch seiner persönlichen Daten. Jeder Mensch muss grundsätzlich selbständig entscheiden können, wem wann welche personenbezogenen Daten zugänglich sein sollen (informationelles Selbstbestimmungsrecht).«⁴²

Zu den wichtigsten rechtlichen Grundlagen des Datenschutzes zählt dabei das »Volkszählungsurteil« des Bundes-

verfassungsgerichts aus dem Jahre 1983. Darin wurde das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wie folgt definiert:

»Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu unterscheiden. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine dies ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was

[42] Quelle: Wikipedia.

wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß ...»^[43]

Im VIII. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz des Landes Sachsen-Anhalt für die Zeit vom 1. April 2005 bis 31. März 2007 äußerte sich Dr. Harald von Bose zu den Aufgaben und Zielen des Datenschutzes folgendermaßen:

»Das Grundanliegen besteht darin, das Gewicht der Freiheit zu stärken. Freiheit – weil es um ganz überwiegend unbeteiligte, unverdächtige Bürger geht. Freiheit – weil es bei der Ausübung auch anderer Grundrechte um den Schutz vor Einschüchterung geht, wenn für den Einzelnen nicht mehr erkennbar ist, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß.

Freiheit – weil insofern über den einzelnen Grundrechtsträger hinaus das Gemeinwohl des Gemeinwesens, zu dem die Selbstbestimmung seiner Bürger gehört, beeinträchtigt wird.«^[44]

Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt bestimmt im Artikel 6 Absatz 1 den Datenschutz. Dort heißt es:

»Jeder hat das Recht auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. In dieses Recht darf nur durch oder aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden. Dabei sind insbesondere Inhalt, Zweck und Ausmaß der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten zu

bestimmen und das Recht auf Auskunft, Löschung und Berichtigung näher zu regeln.«^[45]

Das Sicherheits- und Ordnungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt regelt hierzu im § 22 Folgendes:

»Grundsätze der Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(1) Die Sicherheitsbehörden und die Polizei können erhobene personenbezogene Daten in Akten oder Dateien speichern, verändern oder nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt auch für personenbezogene Daten, die die Sicherheitsbehörden und die Polizei unaufgefordert durch Dritte erlangt haben.

(2) Die Sicherheitsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten über andere als die in § 15 Abs. 2 Nr. 1 genannten Personen nur zu dem Zweck speichern, verändern oder nutzen, zu dem sie die Daten erlangt haben. Das Speichern, Verändern oder Nutzen zu einem anderen Zweck ist zulässig, soweit die Sicherheitsbehörden und die Polizei die Daten auch zu diesem Zweck hätten erheben können.

(3) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen von den Sicherheitsbehörden und der Polizei außer zu diesen Zwecken nur genutzt werden, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.

[43] Grundsatzentscheidung des BVerfG vom 15. Dezember 1983, AZ: 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83.

[44] Dr. Harald von Bose, Landesbeauftragter für den Datenschutz: VIII. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz für die Zeit vom 1. April 2005 bis 31. März 2007. Unterrichtung, Drucksache 5/715, 15. 6. 2007.

[45] Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. 7. 1992 (GVBl. S. 600), geänd. durch ÄndG v. 27. 1. 2005 (GVBl. S. 44).

(4) Die Polizei kann zur Verhütung von Straftaten personenbezogene Daten über die in § 15 Abs. 2 Nr. 2 genannten Personen sowie über Zeugen, Hinweisgeber und sonstige Auskunftspersonen in Dateien nur speichern, soweit dies zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung unerlässlich ist.

(5) Die Sicherheitsbehörden und die Polizei können zur Vorgangsverwaltung oder zur befristeten Dokumentation behördlichen Handelns personenbezogene Daten speichern und nutzen; die Absätze 1 bis 4 sowie § 23 finden insoweit keine Anwendung.

(6) Werden Bewertungen in Dateien gespeichert, muss feststellbar sein, bei welcher Stelle die Unterlagen geführt werden, die der Bewertung zugrunde liegen.»⁴⁶

Mit diesen Regelungen gehören eine umfassende Datenerfassung und Datenverarbeitung im polizeilichen Bereich auch in Sachsen-Anhalt zur selbstverständlichen polizeilichen Alltagsarbeit, denn der mögliche Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf personenbezogene Daten erleichtert prinzipiell ihre Arbeit.

Aber worin besteht die eigentliche Gefahr einer umfangreichen Datenerfassung und -verarbeitung? Ist überhaupt der »Schutz des Datenschutzes« notwendig und möglich?

Die gegenwärtige Politik der Inneren Sicherheit geht immer mehr – versteckt oder auch gezielt offen – damit einher, die

rechtlichen Zügel, die der Datenschutz an eine Datensammelwut des Staates angelegt hat, zu lockern. Zu schnell und übereilt ergeht in diesem Zusammenhang immer wieder der Vorwurf, »Datenschutz gefährde die Innere Sicherheit« oder »Datenschutz diene allein dem Täterschutz«.

Im Gegenteil, Datenschutz fördert die Öffentliche Sicherheit, indem es dem Einzelnen oder der Einzelnen ein Abwehrrecht gegenüber einer zunehmenden staatlichen Kontrolle sowie einer behördlichen und geheimdienstlichen Ausspähung an die Hand gibt.

Die Fraktion DIE LINKE fordert im Interesse der Gewährleistung eines umfassenden Datenschutzes der Bürgerinnen und Bürger Datensparsamkeit und Datenvermeidung.

Die Fraktion DIE LINKE unterstützt ausnahmslos die auf der Internationalen Datenschutzkonferenz im Jahr 2005 in der »Erklärung von Montreux«⁴⁷ nochmals geäußerten international anerkannten Datenschutzprinzipien:

- Prinzip der Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der Erhebung und Verarbeitung der Daten,
- Prinzip der Richtigkeit,
- Prinzip der Zweckgebundenheit,
- Prinzip der Verhältnismäßigkeit,
- Prinzip der Transparenz,
- Prinzip der individuellen Mitsprache und namentlich der Garantie des Zugriffsrechts für die betroffenen Personen,

[46] Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 9. 2003 (GVBl. S. 214), geändert durch Art. 3 d. G. z. Änd. d. Landeskostenrechts u. d. G. über d. Org. d. ordentlichen Gerichte i. Lande Sachsen-Anhalt v. 14. 2. 2008 (GVBl. S. 58).

[47] Die Beauftragten für Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre: Erklärung von Montreux »Ein universelles Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre unter Beachtung der Vielfalt in einer globalisierten Welt«, 27. Internationale Konferenz, Montreux, 14.–16. 9. 2005.

- Prinzip der Nicht-Diskriminierung,
- Prinzip der Sicherheit,
- Prinzip der Haftung,
- Prinzip einer unabhängigen Überwachung und gesetzlicher Sanktionen,
- Prinzip des angemessenen Schutzniveaus bei grenzüberschreitendem Datenverkehr.

Datenschutz heißt für die Fraktion DIE LINKE vor allem Datenminimierung und die Verwendung von Daten nur zu dem Zweck, über welchen die Bürgerinnen und Bürger, die Verbraucherinnen und Verbraucher informiert wurden, dem sie zustimmen, den sie aber auch ohne Sanktionen ablehnen können.

Zur Voraussetzung eines wirksamen Datenschutzes zählt aber auch die personelle, finanzielle und rechtliche Stärkung unabhängiger Datenschutzeinrichtungen.

Die Fraktion DIE LINKE wird dies bei künftigen Haushaltsberatungen berücksichtigen.

5.2. Beschäftigtendatenschutz stärken

Nach einer langen Reihe von Datenschutzskandalen – angefangen bei Lidl, Deutscher Bahn, Schlecker und Telekom bis hin zu KiK, vom Meldedatenverkauf bis zu gefälschten Internetgeschäften – wird deutlich, dass der Datenschutz eine enorme gesellschaftspolitische Aufgabe ist und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein unverzichtbares Grundrecht darstellt.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darf letztendlich nicht kommerziellen und wirtschaftlichen oder sicherheitspolitischen Interessen unterworfen werden.

Dringliche Aufgabe wird es sein, dass die Fraktion DIE LINKE den Beschluss

und die unverzügliche Durchsetzung eines eigenständigen Beschäftigtendatenschutzgesetzes zum Schutz der Daten von Beschäftigten im öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich auf Bundesebene mittels einer Bundsratsinitiative einfordert und unterstützt.

Ziel muss es sein, die Beschäftigten vor einer unangemessenen Beeinträchtigung ihres informationellen Selbstbestimmungsrechts durch die Erhebung, Speicherung, Veränderung oder Übermittlung, Sperrung, Löschung sowie Nutzung ihrer personenbezogenen Daten vor, während und nach Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zu schützen. Den Beschäftigtendatenschutz gilt es mittels eines zeitgemäßen und verbesserten Schutzes der Beschäftigten vor Überwachung und übermäßiger Kontrolle zu stärken, anstatt ihn abzubauen.

Ein Gesetz zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes sollte ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Informationsinteressen des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin und dem verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin herstellen.

Schwerpunkte einer gesetzlichen Regelung sollten insbesondere sein, dass

- im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft gleiche Regelungen zum Schutz der Daten von Beschäftigten (Arbeitnehmerdatenschutz) gelten;
- die Erhebung, Speicherung, Veränderung oder Übermittlung sowie die Weitergabe von Daten der Beschäftigten nur zur Erfüllung des Zwecks des Arbeitsverhältnisses erfolgen darf (Zweckbindung) und eines Gesetzes oder Vertrages bedarf;

- der Handel mit Arbeitnehmerdaten verboten ist;
- alle Unternehmen mit mehr als fünf Beschäftigten eine/n betriebliche/n Datenschutzbeauftragte/n und ein Datenschutzkonzept haben;
- die Datenschutzbeauftragten materiell und personell gestärkt werden, damit sie überhaupt in der Lage sind, Konzerne besser unter die Lupe zu nehmen;
- Datenschutzverstöße empfindliche Strafen nach sich ziehen.⁴⁸

6. Evaluierung des Versammlungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Auf der Grundlage von Artikel 8 Abs. 1 Grundgesetz⁴⁹ haben alle Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht gemäß Artikel 8 Abs. 2 Grundgesetz⁵⁰ durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden.

Bei der Versammlungsfreiheit handelt es sich somit um ein wesentliches Grundrecht, das zu den unentbehrlichen Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens gehört. Dieses Grundrecht gilt es zu schützen und vor jeglicher Aushöhlung zu bewahren.

Der Brokdorf-Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 14. Mai 1985 – eine Grundsatzentscheidung zum Versammlungsrecht – hat auch heute nichts von seiner Aktualität und Bedeutung verloren:

»So wird die Meinungs- und Versammlungsfreiheit seit langem zu den unent-

behrlichen und grundlegenden Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens gezählt. Sie gilt als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit und als eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt, welches für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung konstituierend ist; denn sie erst ermöglicht die ständige geistige Auseinandersetzung und den Kampf der Meinungen als Leberelement dieser Staatsform. Das Recht des Bürgers, durch Ausübung der Versammlungsfreiheit aktiv am politischen Meinungsbildungs- und Willenbildungsprozess teilzunehmen, gehört zu den unentbehrlichen Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens.«⁵¹

Das Bundesversammlungsgesetz vom 15. November 1978⁵² gestaltete das Versammlungsrecht in der Bundesrepublik aus und regelte die Beschränkungsmöglichkeiten.

So wurden mit dem am 1. April 2005 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung

[48] Schwerpunkte stützen sich auf die Forderungen der Bundestagsfraktion DIE LINKE zum Arbeitnehmerdatenschutz.

[49] Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

[50] ebenda.

[51] Brokdorf-Beschluss: BVerfGE 69, 315, Beschluss des Ersten Senats vom 14. 5. 1985, Az. 1 BvR 233, 341/81.

[52] Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 11. 1978 (BGBl. I S. 1789), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2366).

des Versammlungsgesetzes und des Strafgesetzbuches Möglichkeiten geschaffen, Versammlungen an Orten zu verbieten oder mit Hilfe von Auflagen zu beschränken, die als Gedenkstätte von historischer herausragender, überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnern, wenn zu besorgen ist, dass durch die Versammlung die Würde der Opfer beeinträchtigt wird.

Mit Inkrafttreten der Föderalismusreform hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz für das Versammlungsrecht auf die Länder übertragen.

Folglich konnten seit dem 1. September 2006 die Bundesländer Ländergesetze zur Versammlungsfreiheit erlassen.

Auch Sachsen-Anhalt machte von der Ermächtigung Gebrauch und beschloss am 3. Dezember 2009⁵³ ein eigenes Landesversammlungsgesetz, das in vielen Regelungen dem bisherigen Bundesgesetz entspricht.

Es gibt jedoch einen gravierenden und aus Sicht der Fraktion DIE LINKE äußerst kritikwürdigen und deshalb nicht hinnehmbaren Unterschied zum Bundesversammlungsgesetz, der darin besteht, dass die Beschränkungen und Verbote zum Versammlungsrecht (§ 13 Landesversammlungsgesetz⁵⁴) – mit der eindeutigen Zielrichtung der Verschärfung bzw. einer erheblichen Einschränkung des Versammlungsrechts und damit auch der Meinungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger – noch weit über die bisherigen Verbotsregelungen des Bundesgesetzes hinausgehen.

[53] Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge (Landesversammlungsgesetz – VersammLG LSA) vom 3.12. 2009 (GVBl. S. 558).

[54] ebenda.

§ 13 Absatz 2 Ziff. 1 regelt, dass Versammlungen oder Aufzüge beschränkt oder verboten werden können, wenn »die Versammlung oder der Aufzug an einem Ort oder Tag stattfindet, der in besonderer Weise an

a) Menschen, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen oder wegen einer Behinderung Opfer menschenunwürdiger Behandlungen waren,

b) Menschen, die Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleistet haben,

c) die zivilen oder militärischen Opfer des zweiten Weltkrieges,

d) die Opfer der schweren Menschenrechtsverletzungen während der Zeiten der sowjetischen Besatzung und der SED-Diktatur erinnert (...).⁵⁵

Die Fraktion DIE LINKE lehnt diese getroffenen Regelungen ab und beabsichtigt die Aufhebung des gesetzlich festgeschriebenen Versammlungsverbots an bestimmten geschichtsträchtigen Erinnerungstagen und -orten.

Position der Fraktion DIE LINKE ist es, dass zunächst jede Einschränkung von Freiheitsrechten – auch wenn damit die menschenverachtende Ideologie des Nationalsozialismus abgewehrt werden soll – letztlich als Erfolg der Antidemokraten und damit als Niederlage für die Demokraten gewertet werden muss.

Sie stellt letztendlich eine Niederlage der Zivilgesellschaft in der Auseinandersetzung mit rechtsextremistischen Parolen, Losungen und Meinungen dar.

[55] ebenda.

Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE muss jedoch erst recht jeder unrühmliche Versuch unterbunden werden, der mittels gesetzlicher Regelungen zwei geschichtliche Epochen – nämlich die Zeit der DDR und die Zeit des Nationalsozialismus – gleichsetzt. Denn jede Gleichbehandlung, so wie im Landesversammlungsgesetz geschehen, ist eine Form der Gleichsetzung und damit äußerst problematisch und nicht hinnehmbar. Die jetzige gesetzliche Landesregelung fundamntiert mit einer Selbstverständlichkeit, dass die Opfer nationalsozialistischer und kommunistischer Gewalt Herrschaft gleichgesetzt werden.

Wir teilen die Meinung von Daniela Dahn aus ihrem Buch »Wehe dem Sieger«, wo es heißt:

»Wer geschichtsvergessen ohne weitere Erläuterungen von den zwei Diktaturen in Deutschland spricht, muss wissen, wie viel Verharmlosung des Nationalsozialismus er auf sich laden will. Eines heilsichtigen Tages könnte dieses Geschichtsbild als Volksverhetzung verklagt werden.«⁵⁶

Die Fraktion DIE LINKE vertritt hinsichtlich des Versammlungsrechts folgende Positionen:

■ Jegliche Form der Einschränkung des Versammlungsrechts ist ein tiefer Einschnitt in ein demokratisches Grund- und Freiheitsrecht. Dieses Grundrecht gilt es zu schützen und vor jeglicher Aushöhlung zu bewahren.

■ Eine politisch motivierte Einschränkung des Versammlungsrechts ist generell außerordentlich sensibel zu behandeln.

■ Demokratiefeindliche Gesinnungen kann man letztendlich erfolgreich nicht durch die Beschneidung demokratischer Freiheiten bekämpfen.

■ Eine Einschränkung und Aushöhlung des Versammlungsrechts löst das eigentliche gesellschaftliche Problem der Auseinandersetzung mit rechtsextremistischem Gedankengut und Handeln nicht; wenn überhaupt, dann nur versuchsweise im Ansatz.

■ Politische Auseinandersetzungen kann man nicht über Verbote und die damit verbundene Einschränkung von Grund- und Freiheitsrechten lösen, da keine Ursachenbeseitigung erfolgt. Die Mobilisierung der Gesellschaft ist notwendig, politische und gesellschaftliche Auseinandersetzung gefordert. Gefragt ist das Engagement des Einzelnen in Form von Zivilcourage.

Aus den genannten Gründen strebt die Fraktion DIE LINKE eine grundlegende Novellierung des Landesversammlungsgesetzes in der Sechsten Wahlperiode an.

[56] Daniela Dahn: Wehe dem Sieger! Ohne Osten kein Westen, Reinbek: Rowohlt, 2009, S. 170.

7. Kontinuierlich gegen Rechts – Zivilgesellschaft stärken

Der Rechtsextremismus stellt eine zunehmende Bedrohung für die verfassungsrechtliche Grundordnung sowie das demokratische Gemeinwesen der Bundesrepublik dar.

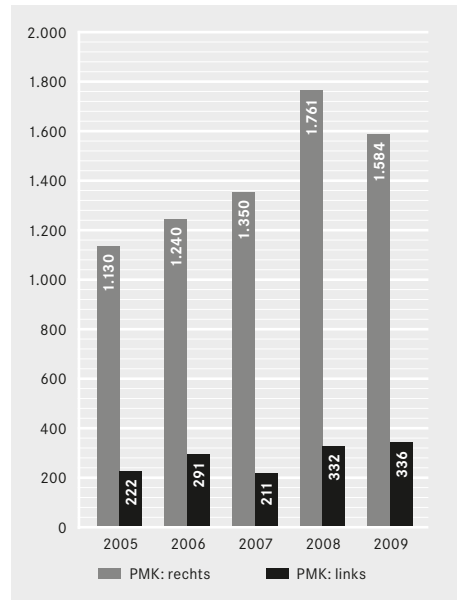
Eine ansteigende Zahl von Straf- und Gewalttaten, Wahlerfolge rechtsextremistischer Parteien bei Landtags- und Kommunalwahlen, die Bindungskraft einer rechtsgerichteten Jugendkultur sowie die schleichende Toleranz und zunehmende Akzeptanz rechtsextremen Gedankenguts einschließlich undemokratischer und intoleranter Einstellungsmuster in weiten Teilen der Bevölkerung machen deutlich, dass Gesellschaft und Politik vor einer ernstzunehmenden Herausforderung stehen.

Der Rechtsextremismus hat eine neue Qualität erreicht. Rechtes Gedankengut ist inzwischen in der Gesellschaft breit verankert und keine alleinige Sache einzelner rechtsextremer oder neofaschistischer Parteien mehr. Rechts-extremistische Aktivitäten und Straftaten beeinträchtigen die Grundwerte des menschlichen Zusammenlebens.

Nachfolgende Zahlen zur Entwicklung der politisch motivierten Kriminalität von 2005 bis 2009 aus dem Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt belegen dies eindeutig.⁵⁷

Massive Gefahren für Menschenwürde und Menschenrechte gehen heute von

Politisch motivierte Kriminalität



rechtsextremen Kräften im Land aus. Sie lehnen diese Grundnormen nicht nur ideologisch ab, sondern handeln auch danach.

Die Angriffe der Rechtsextremen höhlen nicht nur das staatliche Schutz- und Sicherheitsversprechen aus und beschädigen damit die Institutionen des Rechtsstaates, sondern gelten in erster Linie sozialen Gruppen, die ohnehin gesellschaftliche Ausgrenzung erfahren und des besonderen staatlichen Schutzes wie der aktiven Solidarität der Bürgerschaft bedürfen.

Der zunehmende Rechtsextremismus schürt damit neue Ängste und wird zu einer ernstzunehmenden Gefahr für die Öffentliche Sicherheit. Die Fraktion DIE LINKE in Sachsen-Anhalt hält

[57] siehe Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE »Entwicklung des Rechtsextremismus in Sachsen-Anhalt sowie Handlungsstrategie und Gegenmaßnahmen der Landesregierung«, Drucksache 5/2292, 16.11.2009.

repressive Maßnahmen gegen Gewalttaten und Aktivitäten der rechtsextremen Szene für unabdingbar, sie sind jedoch auf keinem Fall ausreichend.

Rechter Alltagskultur muss kontinuierliches zivilgesellschaftliches Handeln entgegengesetzt werden.

Gegen Rechtsextremismus hilft vor allem Mitbestimmung und Demokratie, Hinschauen, präsent zu sein sowie die Förderung des Ausbaus von Bürgerrechten.

Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE ist es demnach unabdingbar, Demokratie und Zivilgesellschaft zu stärken und demokratische Werte und Normen zu verteidigen.

Die Fraktion DIE LINKE in Sachsen-Anhalt appelliert an alle demokratischen Kräfte dieses Landes, die gemeinsame Verantwortung wahr- und anzunehmen und ein breites zivilgesellschaftliches, antifaschistisches Bündnis gegen jede Form von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus zu bilden. Es bedarf vor allem einer kontinuierlichen, alltäglichen Arbeit, um sich dauerhaft mit dem organisierten Rechtsextremismus wie auch mit Alltagsrassismus und Vorurteilen konkret und vor Ort auseinanderzusetzen.

Die Fraktion DIE LINKE in Sachsen-Anhalt wird sich auch in Zukunft aktiv an breiten

demokratischen Bündnissen zur Bekämpfung der rechtsextremistischen und neofaschistischen Kräfte beteiligen und an ihrer Forderung nach besserer öffentlicher Unterstützung antifaschistischer und antirassistischer Gruppen festhalten.

Gegen Rechtsextremismus hilft vor allem Zivilcourage im Alltag.

Das bedeutet für die Fraktion DIE LINKE in Sachsen-Anhalt, den Strukturen, Vereinen und Organisationen, die sich dieser Aufgabe stellen, dauerhafte und verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Entsprechende Initiativen sind zu fördern und ausreichend finanziell zu unterstützen.

Der Kampf gegen den Rechtsextremismus ist zugleich eine Herausforderung an alle Demokratinnen und Demokraten, die der Antifaschismus als Lebenslehre aus der deutschen Geschichte verbindet.

Die Fraktion DIE LINKE in Sachsen-Anhalt tritt konsequent für die Aufnahme einer antifaschistischen Klausel in die Verfassung des Landes von Sachsen-Anhalt ein, wonach die Wiederbelebung nationalsozialistischen Gedankenguts für verfassungswidrig erklärt werden soll. Eine solche Klausel wäre ein deutliches Zeichen gegen Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus.

8. Akzente für eine demokratische, alternative Justiz

8.1. Die Unabhängigkeit der Justiz – kein Thema der Geschichte, sondern ein Zukunftsthema

Zur Öffentlichen Sicherheit, wie die Fraktion DIE LINKE sie definiert, gehört

auch eine Justiz, die personell und sächlich so ausgestattet ist, dass sie in der Lage ist, Strafverfahren in der gebotenen Zeit und Qualität abzuschließen. Wir stehen für eine Justiz, die den Bürgerinnen und Bürgern das Gefühl gibt, dass

der Täter oder die Täterin gerecht verurteilt wurde, und die den Opfern zugleich die Möglichkeit gibt, mit dem Geschehen umgehen zu können sowie die eigene, persönliche Aufarbeitung zu erleichtern.

Die rechtsprechende Tätigkeit der Richter und Richterinnen, aber auch die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften muss auf eine unvoreingenommene, faire Rechtsprechung ohne Ansehen der Person abzielen. Rechtsprechung ist eines der wirksamsten gesellschaftspolitischen Gestaltungsinstrumente. Sie soll ohne Einflussnahme durch die Exekutive realisiert werden können.

Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes⁵⁸ garantiert den Richtern und Richterinnen ihre Unabhängigkeit. Dort ist festgeschrieben, dass sie nur den Gesetzen unterworfen sind. Gemäß Artikel 92 Absatz 1, 1. Halbsatz des Grundgesetzes⁵⁹ ist die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut.

Doch wie sieht die Realität hinsichtlich der Unabhängigkeit der Justiz wirklich aus?

Die Bundesrepublik Deutschland ist neben der Tschechischen Republik und Österreich eines der Länder, dem Brüssel schwere Mängel bei der Frage der Unabhängigkeit der Justiz bescheinigt. So sind die Gerichte den Justizministerien und damit der Exekutive hierarchisch unterstellt. Richter und Richterinnen sind weitgehend von der Exekutive abhängig, indem fast alle Laufbahntrennscheidungen von den Justizministerien getroffen werden.

[58] Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 8. 2006 (BGBl. I S. 2034).

[59] ebenda.

Die Staatsanwälte und -anwältinnen unterscheiden sich nicht von »normalen« Landesbediensteten, und sie sind weisungsgebunden.

Die Justizministerien vertreten die Gerichte in Haushaltsdebatten, personelle und sächliche Mittel werden zugeteilt.

Die Unabhängigkeit der Justiz wird aber gerade erst dadurch gewährleistet, dass wirksame Strukturen der Selbstverwaltung sowie der demokratischen Mitwirkung und Mitbestimmung der Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte garantiert werden.

Eine demokratische Zivilgesellschaft braucht kritische und gesellschaftlich verantwortliche Juristinnen und Juristen, die nicht durch willkürliche Änderung der Geschäftsverteilung oder Aufweichung der Unversetzbarkeit gemäßregelt werden können.

Im Gründungsmanifest der Neuen Richtervereinigung heißt es dazu:
»Ohne Frucht und ohne Hoffnung gegenüber einem politischen Dienstherrn müssen die Richter entscheiden und sich daher selbst verwalten.«

Die Neue Richtervereinigung fordert seit 1991, dass gewählte Vertreter und Vertreterinnen in landesweiten Selbstverwaltungsräten und, auf der lokalen Ebene, ausgebauten Gerichtspräsidien über Beförderung, Disziplinierung und sonstige Dienstangelegenheiten befinden sollen.

Zwar bedarf es dazu einer Reihe von bundesrechtlichen Veränderungen, aber auch die Länder können und müssen wesentliche Schritte in diese Richtung aktiv und unterstützend vorantreiben.

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Landesrichterrechts des Landes Sachsen-Anhalt (Richterrechts-

neuregelungsgesetz) in der Drucksache 5/2728 vom 21. Juli 2010⁶⁰ gab es eine Reihe von Vorschlägen der Standesorganisationen zur Unabhängigkeit der Justiz, die uneingeschränkt die Unterstützung der Fraktion DIE LINKE haben. Sie wurden im bisherigen Beratungsprozess jedoch nicht berücksichtigt.

Schlussfolgernd wird die Fraktion DIE LINKE in der nächsten Legislaturperiode einen Diskussionsprozess zur Ausgestaltung der Selbstverwaltung der Justiz initiieren.

Dabei geht es uns vor allem um die Fragen der Entwicklung der Richterwahlausschüsse zu wirklichen Entscheidungsorganen mit gestärkten Positionen gegenüber der Exekutive, um ein eigenes Budgetrecht der judikativen Gewalt und um umfangreiche Beteiligungsrechte von – durch Wahl legitimierten – richterlichen Gremien an Entscheidungen der Gerichtsverwaltungen.

8.2. Die Justiz als »sozialer Reparaturbetrieb« der Gesellschaft?

Die Verhütung von Straftaten gehört zu den originären Aufgaben der Polizei. Maßnahmen der Kriminalitätsprävention verfolgen das Ziel, Straftaten zu verhindern, das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger zu stärken sowie »gesellschaftliche Fehlentwicklungen« frühzeitig zu erkennen und diesen entgegenzuwirken.

Schwerpunkte polizeilicher Arbeit müssen demnach auf den Gebieten der Gewaltprävention, Sicherheitsberatung und im Bereich Opferschutz gleichberechtigt Berücksichtigung und Anwendung finden.

Ursachen von Kriminalität sind äußerst vielschichtig. Den sozialen Boden für wachsende Kriminalität bilden vor allem gesellschaftliche und soziale Entwicklungen, die zu einem Abbau von Arbeitsplätzen und einer damit verbundenen hohen Arbeitslosigkeit, zu einer wachsenden sozialen Differenzierung in der Bevölkerung sowie zu fehlenden Lebensperspektiven, insbesondere bei jungen Menschen, geführt haben und führen.

»Die beste Kriminalpolitik ist und bleibt eine gute Sozialpolitik.«
(Franz von Liszt)

Diese Worte hat der Strafrechtler Franz von Liszt (1851–1919) bereits vor über hundert Jahren postuliert. Es war dies der Kernsatz der »modernen Strafrechtsschule« und er ist heute moderner, weil berechtigter denn je.

Die wirksamste Kriminalpolitik ist folglich eine gezielte und komplexe Sozial- und Arbeitsmarktpolitik.

Öffentliche Sicherheit als ein wichtiger Teil der Lebensqualität der Menschen in Sachsen-Anhalt bedarf somit langfristig aufeinander abgestimmter sowie umfassender sozial- und kriminalpolitischer Maßnahmen.

Eine solide und gerechte Sozialpolitik, Bildung und soziale Chancengleichheit, eine wachsende existenzsichernde Arbeitsmarktpolitik und der damit verbundene Aufbau lohnender Perspektiven für die Menschen ist die entscheidende Grundlage für eine wirksame Sicherheitspolitik.

Den Schwerpunkt einer künftigen Kriminalitätsbekämpfung setzt die Fraktion DIE LINKE auf die Verbindung von sozialer, sozialpsychologischer sowie kriminalpolitischer Prävention.

[60] Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Landesrichterrechts des Landes Sachsen-Anhalt, Drucksache 5/2728, 21.7.2010.

Justiz und Strafvollzug leisten einen bedeutenden Beitrag zur Bekämpfung von Kriminalität. Jedoch entwickelt sich die Kriminalität weitestgehend unabhängig von Strafandrohung und Strafpraxis. Justiz und Strafvollzug sind nur letztmögliches, sich selbst begrenzendes Mittel mit einer relativen Schutzwirkung für Bürgerinnen und Bürger. Sie sind kein Ersatz für die soziale Prävention sowie für gesellschaftliche und individuelle Hilfe.

Ziel der Fraktion DIE LINKE ist es, die Wirksamkeit von Entkriminalisierungs- und Strafverminderungs- bzw. Strafersetzungskonzepten zu prüfen. Folgerichtig müssen dann juristische Reaktionen mit gesellschaftlicher Konflikt-schlichtung und -entscheidung gekoppelt werden, Täter-Opfer-Ausgleiche erweitert und die Rechtsstellung der Opfer verbessert werden.

Die Fraktion DIE LINKE fordert eine möglichst unverzügliche Aufdeckung

von Straftaten und ihrer Täter mit einer zügigen und nachvollziehbaren Bestrafung bei Wahrung aller Rechtsmittel, in deren Mittelpunkt die erzieherische Wirkung der Strafe stehen muss.

Die Fraktion DIE LINKE ist für eine Entkriminalisierung der Bagatelldelinquenz und für die Einführung eines materiell-rechtlichen Geringfügigkeitsprinzips. Bagatelldelikte dürfen somit nicht länger Straftatbestände sein. Sie sollten als Ordnungswidrigkeitstatbestand geahndet werden. Dadurch erfolgt nicht nur eine Entlastung der Gerichte, sondern auch der Polizei und der Staatsanwaltschaft als ermittelnde Behörden.

Im Interesse einer wirkungsvollen Verfolgung von Straftaten müssen gerichtliche Verfahren zügig und schnell durchgeführt werden. Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE bedarf es hierzu einer guten personellen, sächlichen und finanziellen Ausstattung sowie entsprechender Strukturen.

9. Zukunftsfähige Gestaltung des Brandschutzes im Interesse der Öffentlichen Sicherheit

Die Feuerwehren bilden das zentrale Element der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. Sie haben darüber hinaus eine besondere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit der Katastrophenabwehr in Sachsen-Anhalt.

Wie in fast allen Ländern wird der Brandschutz auch in Sachsen-Anhalt durch ein flächendeckendes Netz von ehrenamtlichen Feuerwehrekameradinnen und -kameraden gewährleistet. Die demografische Entwicklung in Sachsen-Anhalt stellt die zukunftsfähige Gestaltung des Brandschutzes in Sachsen-Anhalt jedoch vor neue, schwierige Herausforderungen.

Im Leitbild der Feuerwehr für das Land Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2008 heißt es diesbezüglich:

»Die Tatsache, dass die Gesamtzahl der Feuerwehren im Land ebenso rückläufig ist wie die Zahl der Einsatzkräfte und der Jugendfeuerwehrmitglieder, zeigt deutlich, dass ein sehr ernst zu nehmendes Problem besteht.«⁶¹

[61] Arbeitsgruppe unter Leitung des Landesbranddirektors Dr.-Ing. Peter Ladewig: Leitbild Feuerwehr Sachsen-Anhalt, Magdeburg im April 2008.

Bereits jetzt sind gravierende Einbrüche bei den Mitgliederzahlen bei den Freiwilligen Feuerwehren, sowohl bei den aktiven als auch bei den Jugendfeuerwehren, zu verzeichnen.

Während die Gesamtmitgliederzahl im Jahr 2001 noch 68 941 betrug, ist sie bis zum Jahr 2007 auf 59 958 gesunken (minus 13 Prozent).

Die Zahl der Einsatzkräfte nahm in diesem Zeitraum von 40 304 auf 37 924 ab (minus sechs Prozent), wobei der Rückgang bei den weiblichen Einsatzkräften sogar überdurchschnittlich hoch ausfiel (minus zwölf Prozent).

Bei den Jugendfeuerwehren wurde nach stetigem Anstieg im Jahr 2003 mit 1111 Wehren ein Höchststand erreicht. Seitdem besteht eine deutlich rückläufige Tendenz. 2007 gab es in Sachsen-Anhalt nur noch 991 Jugendfeuerwehren. Deren Mitgliederzahl ist nach einem Höchststand im Jahr 1999 (15 199) stetig abgesunken und lag 2007 nur noch bei 8579 Mitgliedern.

In Sachsen-Anhalt bestehen momentan ca. 1700 Freiwillige Feuerwehren (1995 waren es noch 1812.) und drei Berufsfeuerwehren in den kreisfreien Städten.⁶²

Die Fraktion DIE LINKE sieht es deshalb als eine zentrale Aufgabe im Bereich des Brandschutzes an, diese Organisationsstruktur weiterhin möglichst wohnortnah im Interesse einer hohen Qualität des Brandschutzes zu organisieren.

Die große Herausforderung besteht deshalb darin, innerhalb des grundzentralen Versorgungsraumes eine Struktur von Freiwilligen Feuerwehren zu stabilisieren, welche die Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfrist von 12 Minuten garantiert.

Die politische Verantwortung dafür liegt seit der Gemeindegebietsreform bei den Verbands- und Einheitsgemeinden.

Die einzelne Freiwillige Feuerwehr organisiert sich jedoch weiterhin auf der Ebene eines Ortes bzw. Ortsteiles.

Dennoch kann die politische Ebene der Gemeinde einen Beitrag zur Sicherung des Brandschutzes leisten, indem sie

- die Ausrückebereiche neu organisiert und optimiert,
- in enger Verbindung mit den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr eine Spezialisierung einzelner Feuerwehren diskutiert sowie
- die finanzielle Unterstützung für die einzelnen Wehren unter räumlichen Aspekten optimiert.

Darüber hinaus muss innerhalb der Gemeinde die Unterstützung der Feuerwehr als ein wichtiger Träger der Ortsidentität, aber auch der Kinder- und Jugendarbeit begriffen werden.

Sie muss an vielen Stellen den Verlust des selbständigen Status eines Ortes nach der Gemeindegebietsreform kompensieren können.

Um die Mitgliederverluste ausgleichen zu können, muss mehr Augenmerk

- auf die Bildung von Kinderfeuerwehren,
- auf die Bildung von Jugendfeuerwehren,
- auf die Gewinnung von Frauen für den aktiven Dienst sowie
- auf die Gewinnung von bislang unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen, wie z. B. Akademikern und Akademikerinnen, gerichtet werden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt besteht aber auch darin, die Attraktivität des Ehrenamtes für den Brand- und Katastrophenschutz zu erhöhen.

[62] ebenda.

Man muss unbedingt anerkennen, dass gerade dieses Ehrenamt mit erheblichen Gefahren für Leib und Leben der Kameradinnen und Kameraden verbunden ist und deshalb auch eine besondere Wertschätzung verlangt.

Aus diesem Grund wird die Fraktion DIE LINKE sich auch weiterhin dafür einsetzen, dass auf Bundesebene Regelungen geschaffen werden müssen, welche die Jahre der Zugehörigkeit zu den Freiwilligen Feuerwehren rentenrechtlich berücksichtigt.

Obwohl ganz klar gesetzlich geregelt, muss immer wieder darauf hingewiesen werden, dass Polizei und Feuerwehr bzw. Katastrophenschutz völlig unterschiedliche Bereiche der Öffentlichen Daseinsvorsorge darstellen.

»Während die Polizei im Kern die Exekutive des Staates zur Durchsetzung seines Gewaltmonopols darstellt, liegen die Wurzeln der Feuerwehren sowie der Sanitäts- und Rettungsdienste im bürgerschaftlichen Engagement mit dem Ziel einer Selbsthilfe von Menschen für Menschen. Der Staat hat sich dieses bürgerschaftliche Engagement im Verlauf der letzten 150 Jahre zu eigen gemacht, reglementiert und den kommunalen Gebietskörperschaften als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe bzw. als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen.«⁶³

Dabei muss berücksichtigt werden, dass Polizeibeamte und -beamtinnen sowie Feuerwehrkräfte natürlich bei ihren Einsätzen auf eine gute Zusammenarbeit angewiesen sind. Der Gesetzgeber hat aber eine klare Trennung von polizeilichen und nicht-polizeilichen Aufgaben festgeschrieben.

Trotzdem gibt es bundesweit immer wieder Fälle, in denen Polizeibeamte und -beamtinnen die Kräfte von Feuerwehren und Rettungsdiensten auffordern, zur Erleichterung polizeilicher Vollzugsmaßnahmen Personal und Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung zu stellen.

Eine Mitwirkung kommunaler Feuerwehren und Rettungsdienste im Rahmen polizeilicher Vollzugsaufgaben ist weder mit dem in der Verfassung verankerten Prinzip der Behördentrennung vereinbar noch mit den auf diesem Prinzip beruhenden Grundsätzen der Amtshilfe.⁶⁴

Diese Prinzipien dürfen auch angesichts der unzureichenden Personalsituation bei der Polizei nicht zur Disposition gestellt werden. Die Überlastung der Polizistinnen und Polizisten darf nicht zum Vorwand genommen werden, um diese strikte Trennung aufzuweichen.

[63] Hans Jochen Blätte, Ursus Fuhrmann, Achim Meerkamp, Wolfgang Thurner, Horst Tüttelmann: Entwicklungen zur Verpolizeilichung der kommunalen Feuerwehren und Rettungsdienste, Rechtliche Grenzen, Juni 2010, S. 65.

[64] ebenda, S. 43 ff.

Literaturverzeichnis

- DIE LINKE. Sachsen-Anhalt, Landesvorstand: Antrag an die 3. Tagung des 2. Landesparteitages der Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt, Ein Land für alle! Wahlprogramm der Partei DIE LINKE für die Landtagswahlen in Sachsen-Anhalt am 20. März 2011.
- DIE LINKE. Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt: Dr. Uwe-Volkmar Köck, Wulf Gallert, Arbeitsgruppe der Fraktion: Perspektiven für Sachsen-Anhalt, Leitbild zur räumlichen Gliederung der Öffentlichen Daseinsvorsorge in Sachsen-Anhalt, Beschluss der 2. Tagung des 1. Landesparteitages der Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt vom 22. September 2008.
- DIE LINKE. Fraktion im Bundestag, Arbeitskreis VI, Carsten Hübner: Neue Bürgerrechtsbewegung in der Bundesrepublik Deutschland, Herausforderungen und Perspektiven für eine linke Bürgerrechtspolitik im Deutschen Bundestag, Mai 2010.
- DIE LINKE. Fraktion im Landtag von Brandenburg: Eckpunkte für ein Konzept zur Öffentlichen Sicherheit im Land Brandenburg, 2009.
- PDS-Fraktion im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern: Fachkonferenz der PDS-Landtagsfraktion Mecklenburg-Vorpommern, Persönliche und Öffentliche Sicherheit, Arbeitsthesen, 18. März 2002.
- Polizeiliche Kriminalstatistik Sachsen-Anhalt 2009, Pressemitteilung des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. Februar 2010, Nr. 018/2010.
- Dr. med. W. Pedal, Dr. med. F. Maier, Dr. med. E. Kontzog, Dipl.-Verw./Dipl.-Päd. N. Bartsch, Dipl.-Gesundheitswirt (FH) R. Kretzschmar: Zweiter Gesundheitsbericht für die Landespolizei Sachsen-Anhalt 2008 einschließlich des Evaluationsberichtes des Projektes »Gesundheitsmanagement in der Polizei«, April 2008.
- Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt: III. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz für die Zeit vom 1. April 1995 bis 31. März 1997, Unterrichtung, Drucksache 2/3490, 30. April 1997.
- Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt: VIII. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz für die Zeit vom 1. April 2005 bis 31. März 2007, Unterrichtung, Drucksache 5/715, 15. Juni 2007.
- Stellungnahme der Landesregierung zum VIII. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz für die Zeit vom 1. April 2005 bis 31. März 2007, Unterrichtung, Drucksache 5/1097, 16. Januar 2008.
- Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt: IX. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz für die Zeit vom 1. April 2007 bis 31. März 2009, Unterrichtung, Drucksache 5/2091, 22. Juli 2009.
- Stellungnahme der Landesregierung zum IX. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz für die Zeit vom 1. April 2007 bis 31. März 2009, Unterrichtung, Drucksache 5/2385, 22. Januar 2010.
- Dokumente der 67. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, Saarbrücken, 25./26. März 2004.
- Die Beauftragten für Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre: Erklärung

von Montreux »Ein universelles Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre unter Beachtung der Vielfalt in einer globalisierten Welt«, 27. Internationale Konferenz, Montreux, 14.–16. September 2005.

■ Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder: Ein modernes Datenschutzrecht für das 21. Jahrhundert, Eckpunkte, 18. März 2010.

■ Thomas Hammarberg: Bericht des Menschenrechtskommissars Thomas Hammarberg über seinen Besuch in Deutschland 9.–11. Oktober 2006 und 15.–20. Oktober 2006. Zur Vorlage beim Ministerkomitee und der Parlamentarischen Versammlung, Straßburg, 11. Juli 2007, CommDH (2007) 14.

■ Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt, Einsetzung einer Enquetekommission »Die Gestaltung einer zukunftsfähigen Personalentwicklung im öffentlichen Dienst des Landes Sachsen-Anhalt«, Drucksache 5/21/638 B, 27. April 2007.

■ Beschlussempfehlung der Enquetekommission »Die Gestaltung einer zukunftsfähigen Personalentwicklung im öffentlichen Dienst des Landes Sachsen-Anhalt«, Erster Zwischenbericht, Drucksache 5/1580, 5. November 2008.

■ Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE »Entwicklung des Rechtsextremismus in Sachsen-Anhalt sowie Handlungsstrategie und Gegenmaßnahmen der Landesregierung«, Drucksache 5/2292, 16. November 2009.

■ Ergebnisbericht der Feuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt, Jahresbericht 2009 des Ministeriums des Innern.

■ Arbeitsgruppe unter Leitung des Landesbranddirektors Dr.-Ing. Peter Ladewig: Leitbild Feuerwehr Sachsen-Anhalt, Magdeburg im April 2008.

■ Prof. Dr. Hans-Jürgen Lange: Innere Sicherheit im politischen System der Bundesrepublik Deutschland, Opladen 2000.

■ Hans Jochen Blätte, Ursus Fuhrmann, Achim Meerkamp, Wolfgang Thurner, Horst Tüttelmann: Entwicklungen zur Verpolizeichung der kommunalen Feuerwehren und Rettungsdienste, Rechtliche Grenzen, Juni 2010.

■ Prof. Dr. R. Schmidt-De Caluwe: Vorlesung zum Polizei- und Ordnungsrecht, MLU Halle-Wittenberg, Juristische Fakultät, Wintersemester 2003/2004.

■ Christoph Gusy: Polizeirecht, 5. Auflage, Tübingen 2003.

■ Franz Peter Altemeier: Schreiben an den Rechts- und Innenausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt, 2010.

■ Daniela Dahn: Wehe dem Sieger! Ohne Osten kein Westen, Reinbek: Rowohlt, 2009.

■ Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung »Das Parlament« vom 24. November 2008 zum Thema »Polizei«.

■ Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung »Das Parlament« vom 30. Januar 2006 zum Thema »Digitalisierung und Datenschutz«.

■ Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung »Das Parlament« vom 14. November 2005 zum Thema »Kriminalitätsprävention«.

- Karl Marx: Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte, in: Karl Marx, Friedrich Engels: Werke, Band 8, Teil II, Berlin/DDR: Dietz Verlag, 1960.
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).
- Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992 (GVBl. S. 600), geändert durch ÄndG v. 27. Januar 2005 (GVBl. S. 44).
- Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 412).
- Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 214), geändert durch Art. 3 d. G. z. Änd. d. Landeskostenrechts u. d. G. über d. Org. d. ordentlichen Gerichte i. Lande Sachsen-Anhalt v. 14. Februar 2008 (GVBl. S. 58).
- Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2366).
- Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge (Landesversammlungsgesetz – VersammIG LSA) vom 3. Dezember 2009 (GVBl. S. 558).
- Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Landesrichterrechts des Landes Sachsen-Anhalt, Drucksache 5/2728, 21. Juli 2010.
- Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931, Preußische Gesetzesammlung, S. 77.
- 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99, Urteil des BVerfG 1. Senat vom 3. März 2004, Großer Lauschangriff, akustische Wohnraumüberwachung.
- 1 BvR 668/04, Urteil des BVerfG 1. Senat vom 27. Juli 2005, Telekommunikationsüberwachung.
- 1 BvR 518/02, Beschluss des BVerfG 1. Senat vom 4. April 2006, Rasterfahndung, Schläfer.
- Brokdorf-Beschluss: BVerfGE 69, 315, Beschluss des Ersten Senats vom 14. Mai 1985, Az. 1 BvR 233, 341/81.
- Grundsatzentscheidung des BVerfG vom 15. Dezember 1983, AZ: 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83.

Autorinnen:

Gudrun Tiedge, MdL,
Leiterin des Arbeitskreises I
»Bürgerrechte und Inneres«,
Rechts- und innenpolitische Sprecherin
der Fraktion

Kerstin Drzisga,
wissenschaftliche Referentin

Kontakt:

DIE LINKE. Fraktion im Landtag
von Sachsen-Anhalt

Gudrun Tiedge, MdL
Telefon: 0391/560 51 22
tiedge@dielinke.lt.sachsen-anhalt.de

Kerstin Drzisga,
wissenschaftliche Referentin
Telefon: 0391/560 50 16
drzisgak@dielinke.lt.sachsen-anhalt.de

www.dielinke-fraktion-lsa.de

Impressum:

Herausgeber:
DIE LINKE. Fraktion im Landtag
von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6-9, 39104 Magdeburg
Dr. Thomas Drzisga (V.i.S.d.P.)
Telefon: 0391/560 50 04
Fax: 0391/560 50 08

Oktober 2010
© DIE LINKE. Fraktion im Landtag
von Sachsen-Anhalt
Satz und Layout:
DiG/Plus GmbH, Berlin
Fotos: Dr. Thomas Drzisga
(Seite 30, 33, 34)

Dieses Material darf nicht zu
Wahlkampfzwecken verwendet werden.

www.dielinke-fraktion-lsa.de